



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25
E: diex@ktn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260



D/4220/2021

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Diex in Kärnten

GR-01/2021

am **Dienstag, den 08. Juni 2021**
im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Diex**

Beginn: **17:00 Uhr**
Ende: **21:00 Uhr**

Vor Einlassung in die Tagesordnung erklären sich die Gemeinderäte damit einverstanden, dass die Sitzung auf Tonband aufgezeichnet werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass während der gesamten Sitzung eine FFP2-Maske zu tragen, Abstand zu halten ist und kontinuierlich gelüftet wird.

Angelobung Gemeinderat Jandl Bernhard

Allgemeines)

Angelobung des am 28.02.2021 neugewählten Mitgliedes des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idF LGBl. Nr. 80/2020 (**Anlage A**).

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung per Post sowie per E-Mail am 01.06.2021 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **bis auf den TOP 33. Personalangelegenheiten öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

01	Bürgermeister	NAPETSCHNIG Anton
02	1. Vizebürgermeister	GLABONIAT Stefan
03	2. Vizebürgermeister	KLEMEN Franz
04		JAMNIG Thomas
05		KUMMER Claudia
06		LOBNIG Christian
07		GLABONIAT Romana Johanna
08		JANDL Bernhard
09		KLATZER Markus
10		GRILZ Dominik
11		SAUERSCHNIG Herbert

Ferner:

Amtsleiterin und Schriftführerin
Finanzverwalterin

Mag. Alexandra Horn
Margarethe Primusch

Entschuldigte/abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

keine

Die Tagesordnung der Sitzung lautet:

TOP	
01.	Namhaftmachung der Protokollzeichner
02.	Elektronische Zustellung der Einberufung zu den Sitzungen sowie der Niederschriften
03.	Abänderung des Stellenplans 2021 – Verordnungsänderung (Beschlussfassung)
04.	KA-Sitzungen 03/2020 vom 21.01.2020 und 01/2021 vom 27.05.2021
05.	Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2020
06.	Rechnungsabschluss 2020
07.	AO Vorhaben „Förderung Ländliches Wegenetz 2017-2019“ – Zweckänderung
08.	Vorlagebericht Jubiläumszuwendungsmanagement und Abfertigungsmanagement: Angebot „Die Finanzdienstleister“ (Beschlussfassung)
09.	Mittelfristiger Investitions- und Finanzierungsplan 2021-2025 – Erweiterung lt. BZ Zusicherung
10.	Bindung BZ-Mittel: Leader-Projekt – Breitbandinitiative Kärnten
11.	Umlaufbeschluss Reparatur UNIMOG (Kenntnisnahme)
12.	Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungspunkte 4a/2020 und 4b/2020 (Beschlussfassung)
13.	Feststellung des Siegers des Architektenwettbewerbs zur Schulsanierung (Beschlussfassung)
14.	Antrag der Gemeinde auf Verlängerung der BTM (Beschlussfassung)
15.	Vereinbarung zwischen der Gemeinde Diex und der „Plutus Immobilienmanagement GmbH“
16.	Ansuchen um Ankauf der Gst. 654 und 649/3 KG Obergreutschach (Öffentliches Gut)
17.	Antrag Mountain-View Data GmbH iS Erwerb des Parkplatzes – Verordnung betreffend die Abschreibung der Trennstücke aus dem öffentlichen Gut (Beschlussfassung)
18.	Antrag [REDACTED] iS Vermessung Weg – Verordnung betreffend die Ab- und Zuschreibung der Trennstücke aus dem öffentlichen Gut (Beschlussfassung)
19.	Verwendung Abstimmungsspende 2020 (Beschlussfassung)
20.	Notstromversorgungskonzept für die Gemeinde Diex (Grundsatzbeschluss)
21.	E-Bike Verleih
	21.01 Festlegung der Tarife
	21.02 Verleih – Varianten
	21.03 Angebot der Versicherung
22.	Angebot UNIQA Betriebsbündel-Versicherung Bauhof neu (Beschlussfassung)
23.	Projekt „Sinnesgarten/Kräutergarten“ (Beschlussfassung)
24.	Kostenvoranschlag Firma PSC für das GIS System „WebOffice“
25.	Antrag gem. § 14 Abs 5 K-BO (Beschlussfassung)
26.	Antrag auf Grundstückstausch bzw. -kauf
27.	Rahmenvereinbarung AWV-VJ
28.	Wegverlegung öffentliches Gut
29.	Kanalanschluss Petschnighof – Vereinbarungsentwurf
30.	Oberflächenentwässerung Baulandmodell – Sanierung des Auslaufes in der KG Diexerberg
31.	AWV und SWV – Änderung der Mitglieder
32.	Befreiung Amtsgeheimnis Bürgermeister
33.	Personalangelegenheiten (in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO)

Erweiterung der Tagesordnung:

TOP 34: Dringende straßenrechtliche Verfügung des Bürgermeisters nach § 73 K-AGO (Genehmigung)

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm. Anton Napetschnig eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates recht herzlich zu dieser Sitzung.

Der Bürgermeister weist den neu gewählten **Gemeinderat** ausdrücklich auf die ihm obliegende **Verschwiegenheitspflicht** nach § 27 Abs 4 K-AGO hin, welche sich auf die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Mandates bekanntgewordenen Tatsachen, die im Interesse der Gemeinde oder einer anderen Gebietskörperschaft oder der Parteien die Geheimhaltung erfordern (insbesondere Verhandlungsgegenstände, die in nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen oder in Ausschusssitzungen behandelt wurden) erstreckt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Enden des Mandates weiter.

Zur Tagesordnung

Bgm. Anton Napetschnig fragt, ob es Wortmeldungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Von Amtswegen soll die Tagesordnung um nachstehenden Punkt erweitert werden:

TOP 34: Dringende straßenrechtliche Verfügung des Bürgermeisters nach § 73 K-AGO (Genehmigung)

Von Amtswegen soll die Tagesordnungspunkte 16 und 32 von der Tagesordnung genommen werden:

TOP 16: Die Verhandlung am 07.06.2021 hat Neuerungen ergeben, der Antrag wird neu eingebracht.

TOP 32: Gehört in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes.

Wer dem die Zustimmung erteilt, solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

Antrag der SPÖ-Fraktion: Einführung eines jährlichen Sitzungskalenders

Allgemeines)

Der Antrag wird vom GR Grilz Dominik (SPÖ) verlesen. **(Anlage B)**

Diskussion)

Bgm Napetschnig Anton gibt zu bedenken, dass es schwer sei, Gemeinderatssitzungen so weit im Voraus zu planen. Fest stehe, dass man – so es die Tagesordnungspunkte zulassen – versuche, vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten, doch man sei bei vielen Themen auch von Entscheidungen der Gemeindeaufsicht oder Dritten abhängig und müsse daher bei der Terminfestlegung flexibel sein.

Darüber hinaus habe sich die 1. GR Sitzung des heurigen Jahres aufgrund der Eröffnungsbilanz, die nunmehr nach der VRV 2015 zu erstellen ist, etwas verzögert. Das sei nicht der Normalfall.

GR Grilz Dominik ersucht, dass man zumindest 3 Wochen zuvor darüber informiert werde, dass demnächst eine Sitzung geplant sei, um sich besser vorbereiten zu können.

Der Bürgermeister weist den Antrag sohin der nächsten Gemeindevorstandssitzung zur Behandlung zu.

Anmerkung: Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht anders angeführt, durch den Vorsitzenden.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Anton Napetschnig stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig anwesend und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 01.: Namhaftmachung der Protokollzeichner

Gem. § 45 Abs. 4 K-AGO ersucht Bgm. Anton Napetschnig, nachfolgende Mitglieder zu Protokollzeichnern zu bestellen:

- Gemeinderat Herbert Sauerschnig
- 2. Vizebgm. Franz Klemen

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 02.: Elektronische Zustellung der Einberufung zu den Sitzungen sowie der Niederschriften

Allgemeines)

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass gem. § 35 Abs 2 K-AGO die „Einberufung zu den Gemeinderatssitzungen auch in jeder anderen technisch möglichen Weise, insbesondere elektronisch, übermittelt werden kann, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.“

Weiters bringt der Vorsitzende zu Kenntnis, dass gem. § 45 Abs 4 K-AGO die „Übermittlung der Niederschrift mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Gemeinderatspartei und des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds in jeder technisch möglichen Weise, insbesondere auch elektronisch, erfolgen darf. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.“

Um dem Erfordernis der Schriftlichkeit gerecht zu werden, ersucht der Vorsitzende die Mitglieder des Gemeinderates im Rahmen der Beschlussfassung, ihre Emailadressen in eine Liste einzutragen und diese zu unterfertigen. **(Anlage C)**

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der elektronischen Zustellung

a. der Einberufungen/Einladungen zu den Sitzungen sowie

b. der elektronischen Übermittlung der Niederschriften

seine Zustimmung erteilen und festlegen, dass jeder Gemeinderat für die selbständige Abrufung seiner E-Mails verantwortlich ist.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 03.: Abänderung des Stellenplans 2021 – Verordnungsänderung (Beschlussfassung)

Allgemeines)

Im vorliegenden Stellenplanentwurf für das Jahr 2021 wurden alle Änderungen/Erweiterungen eingearbeitet, welche mit dem Gemeindeservicezentrum besprochen wurden. Dem Gemeinderat werden alle Evaluierungen der Amtsstellen ausführlich zur Kenntnis gebracht.

Erläuterung)

Änderungen/ Erweiterungen:

- Durch das Ausscheiden der ehemaligen Amtsleiterin, Frau Mag. Yvonne Stuck per 28.02.2021 fällt die entsprechende vorübergehende zweimonatige Besetzung der Planstelle für die Amtsleitung weg.
- Die geplante Nachbesetzung im Reinigungsdienst wurde bereits von der Gemeindeaufsicht zur Kenntnis genommen, diese kann sohin mit einem maximalem Beschäftigungsausmaß von 68,75% und der Einstufung (P5) TH-RP2, SW 18 mit August 2021 erfolgen.

Die Änderung des Stellenplans für das Verwaltungsjahr 2021, Stichtag: 12.05.2021, wurde dem Gemeindeservicezentrum zur Prüfung vorgelegt und am 26.04.2020 genehmigt. Der Stellenplan wurde der Gemeindeaufsicht am 26.04.2020 zur Bestätigung vorgelegt.

Für das Verwaltungsjahr 2021 soll mit Verordnung des Gemeinderates folgende Stellenplanänderung festgelegt werden:

Entwurf der zu beschließenden Stellenplan-Verordnung

Gemeinde Diex
Diex 25, 9103 Diex
Tel: 04231 8111
E-Mail: diex@ktn.gde.at

Zahl: D/3094/2021
Beit.: Stellenplan per 08.06.2021



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 11.05.2021, Zahl: D/3094/2021, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 58/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
100,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	IV	AK-SSB4	42	42,00
100,00	C	IV	AK-SSB1	33	33,00
100,00	D	III	KU-KBER1	39	39,00
87,50	K		EP-PL1	42	
50,00	P3	III	EP-PFK1	36	
50,00	P3	III	EP-PK2	27	
50,00	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
68,75	P5	III	TH-RP2	18	
62,50	P3	III	EP-PK2	27	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	

50,00	P3	III	TH-HFK2	30	
BRP-Summe					171,00

**§ 2
Beschäftigungsobergrenze**

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.12.2020, Zahl: D/9683/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anton Napetschnig

angeschlagen am:

abgenommen am:

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen wurde durch das GSZ mit 18.05.2021 bestätigt und der vorliegende Entwurf wurde bereits von der **Gemeindeaufsicht** (Abt. 3 Amt der K-LReg) mit Schreiben vom 18.05.2021, ha. eingelangt am 25.05.2021, **genehmigt**.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2021, Stichtag: 08.06.2021, wie vorliegend.

TOP 04.: KA-Sitzungen 03/2020 vom 21.01.2021 und 01/2021 vom 25.05.2021

Berichterstatter: Glaboniat Stefan

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung** am **Donnerstag, den 21. Jänner 2021** am Gemeindeamt Diex, Dauer der Sitzung von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Anwesende:

- Obmann: GR Siegfried Wilpernig (SPÖ)
- Mitglied: GR Glaboniat Stefan (FPÖ) und GR Rakautz Martin (ÖVP)
- Finanzverwalterin u. Schriftführerin: Margarethe Primusch

Prüfungszeitraum:

- **Prüfungszeitraum:** vom 01. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020
- **Letzte Gebarungsprüfung:** am 1. Oktober 2020 (für den Prüfungszeitraum: vom 13. Mai 2020 bis 30. September 2020)

Tagesordnung:

- 1.) Namhaftmachung des Protokollzeichners
- 2.) Namhaftmachung des Berichterstatters
- 3.) Belegsprüfung und Kontrolle der Gebarung
- 4.) Schülerfreifahrten

SITZUNGSVERLAUF:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Kontrollausschusses, begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt fest, dass der Kontrollausschuss vollzählig anwesend und beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Daraufhin wird die Behandlung der Tagesordnung aufgenommen und sind nachstehend die dazu erzielten wesentlichen Beratungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse bzw. Anträge wie folgt festgehalten:

TOP 1) Namhaftmachung des Protokollzeichners

Zum Protokollzeichner für diese Sitzung wird mit einstimmigem Beschluss GR Rakautz Martin namhaft gemacht.

TOP 2) Namhaftmachung des Berichterstatters

Zum Berichterstatter wird das Mitglied **GR Glaboniat Stefan** einstimmig namhaft gemacht.

TOP 3) Belegsprüfung und Kontrolle der Gebarung

Vorgelegt werden folgende Unterlagen:

- Kassenabschluss wird überprüft anhand von Kassabuch, Sparbüchern, Kontoauszüge, Handkasse und Hilfsbuch;

I. Einleitende Feststellung zur Kassenführung:

- 1.) Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
- 2.) Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse). Nebenkassen und Sonderkassen werden keine geführt.

II. Kassenbestandsprüfung:

- 1.) Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. **Der Kassensollbestand stimmt mit dem Ist-Bestand überein.**
Die Buchungsabschlüsse Dezember 7/2020 (1080 - 1150) und Jänner 1/2021 (1-152) erstellt am 21.01.2021 liegen dieser Niederschrift als integrierter Bestandteil bei.

- 2.) Vom Finanzverwalter wurde folgende Erklärung abgegeben:
 - a. Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die **gesamte Kassenverwaltung**;
 - b. Alle **Ein- und Auszahlungen** sind in den **Büchern eingetragen**;
 - c. Alle kasseneigenen Gelder sind im **Kassenbestandsausweis** enthalten;
 - d. Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind;

III. Prüfung der Buchungen und Belege:

- Die Prüfung der Belege und Buchungen erfolgte stichprobenweise über den **Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2021** des Haushaltsjahres.
- **ERGEBNIS:** Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab **keine Beanstandung**

IV. Prüfung der Gebarung:

- Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

ERGEBNIS: Vom Kontrollausschuss wurden keine Mängel festgestellt.

TOP 4) Schülerfreifahrten

Vom Kontrollausschuss werden Umfang und Kosten der Aufwendungen für die Schülerfahrten verglichen und diskutiert.

Für die Schülerfahrten sind in den letzten Jahren nachstehende Kosten angefallen:

Haushaltsjahr	Gesamtkosten	Schülerfahrten im Gelegenheitsverkehr (Gemeinde Griffen)	Kostenzuschüsse an Private
2017	14.644,89	2.192,67	457,00
2018	14.083,15	1.954,96	
2019	8.899,21	353,05	
2020	9.096,36	361,85	

Vom Schülerbus-Unternehmen Oschepp Georg werden die Hauptstrecken befahren. Das Finanzamt vergütet auf jenen Strecken, auf welchen mindestens 5 Kinder befördert werden zur Gänze. Auf den Strecken mit 3 bzw. 4 Kindern wird das amtliche Kilometergeld incl. Aufschläge vergütet. Jene Strecken, wo nur ein oder zwei Kinder befördert werden, werden von der Gemeinde übernommen.

Die Höhe der Vergütung errechnet sich aus dem Wageneinsatzplan, der Meldung des Schulerhalters bzw. der Gemeinde über die Durchführung der SchülerInnenbeförderung, der Schülerlisten sowie dem Vertrag zwischen dem Finanzamt und dem Verkehrsunternehmen.

Die Errechnung der Höhe der Kilometerpreise erfolgt durch das Finanzamt unter Berücksichtigung der Steigungen und des Straßenzustandes.

Lt. Wageneinsatzplan für das Schuljahr 2020/2021 werden vom Schulbus-Unternehmen pro Tag 163,78 km zurückgelegt.

An 181 Schultagen ergeben sich 29.644,18 km pro Jahr. Multipliziert mit dem amtlichen km-Preis in der Höhe von € 1,37 ergibt sich ein Gesamtbetrag von € 40.612,53.

Abzüglich der Vergütung des Finanzamtes von € 31.821,97 verbleibt ein Beitrag für die Gemeinde von € 8.790,56 für das Schuljahr 2020/2021.

Schülerfreifahrten im Schuljahr 2018/2019

Km/Tag	Schultage	Jahres-km	km-Preis	Betrag
165,74	181	29.998,94	1,29	38.698,63
			abzgl. Vergütung FA	31.044,94
				7.653,69

Schülerfreifahrten im Schuljahr 2019/2020

Km/Tag	Schultage	Jahres-km	km-Preis	Betrag
167,50	186	31.155,00	1,31	40.813,05
			abzgl. Vergütung FA	32.841,40
				7.971,65

Der Aufwand für den Linienverkehr (Frühbus) wird über den Verkehrsverbund abgegolten.
Beiträge an den Verkehrsverbund:

Haushaltsjahr	Gesamtkosten
2017	14.229,00
2018	14.375,00
2019	14.401,00
2020	14.808,00

ERGEBNIS:

Der Kontrollausschuss stellt einhellig fest, dass die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr auf den Hauptstrecken nur mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde aufrechterhalten werden kann.

Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte dankt der Obmann für die Mitarbeit und schließt um 19:30 Uhr die Sitzung.

Obmann: GR Wilpernig Siegfried

Protokollzeichner: Rakautz Martin

Finanzverwaltung: Primusch Margarethe

Berichterstatter: Klatzer Markus

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung** am **Donnerstag, den 27. Mai 2021** am Gemeindeamt Diex, Dauer der Sitzung von 18:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Anwesende:

- Obmann: GR Dominik Grilz (SPÖ)
- Mitglied: GR Markus Klatzer (ÖVP), GR Romana Glaboniat (LFD) und GR Christian Lobnig (LFD)
- Finanzverwalterin u. Schriftführerin: Margarethe Primusch

Prüfungszeitraum:

- **Prüfungszeitraum:** vom 1. Jänner 2021 bis 27. Mai 2021
- **Letzte Gebarungsprüfung:** am 21. Jänner 2021 (für den Prüfungszeitraum: vom 10. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021)

Tagesordnung:

- 5.) *Namhaftmachung des Protokollzeichners*
- 6.) *Namhaftmachung des Berichterstatters*
- 7.) *Wahl des Obmann-Stellvertreters*
- 8.) *Belegsprüfung und Kontrolle der Gebarung*
- 9.) *Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020*
- 10.) *Rechnungsabschluss 2020*

SITZUNGSVERLAUF:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Kontrollausschusses, begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt fest, dass der Kontrollausschuss vollzählig anwesend und beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Daraufhin wird die Behandlung der Tagesordnung aufgenommen und sind nachstehend die dazu erzielten wesentlichen Beratungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse bzw. Anträge wie folgt festgehalten:

TOP 1) Namhaftmachung des Protokollzeichners

Zum Protokollzeichner für diese Sitzung wird mit einstimmigem Beschluss GR Romana Glaboniat namhaft gemacht.

TOP 2) Namhaftmachung des Berichterstatters

Zum Berichterstatter wird das Mitglied **GR Markus Klatzer** einstimmig namhaft gemacht.

TOP 3) Wahl des Obmann-Stellvertreters

Über Vorschlag des Vorsitzenden wird das Mitglied GR Markus Klatzer einstimmig zum Obmann-Stellvertreter gewählt.

TOP 4) Belegsprüfung und Kontrolle der Gebarung

Vorgelegt werden folgende Unterlagen:

- Kassenabschluss wird überprüft anhand von Kassabuch, Sparbüchern, Kontoauszüge, Handkasse und Hilfsbuch;

I. Einleitende Feststellung zur Kassenführung:

- 3.) Den Bestimmungen des § 28 GHÖ (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
- 4.) Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHÖ (Einheitskasse). Nebenkassen und Sonderkassen werden keine geführt.

II. Kassenbestandsprüfung:

- 3.) Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. **Der Kassensollbestand stimmt mit dem Ist-Bestand überein.**
Die Buchungsabschlüsse Mai 5/2021 (460-596) erstellt am 27. Mai 2021 liegen dieser Niederschrift als integrierter Bestandteil bei.
- 4.) Vom Finanzverwalter wurde folgende Erklärung abgegeben:
 - a. Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die **gesamte Kassenverwaltung**;
 - b. Alle **Ein- und Auszahlungen** sind in den **Büchern eingetragen**;
 - c. Alle kasseneigenen Gelder sind im **Kassenbestandsausweis** enthalten;
 - d. Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind;

III. Prüfung der Buchungen und Belege:

- Die Prüfung der Belege und Buchungen erfolgte stichprobenweise über den **Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 27. Mai 2021** des Haushaltsjahres.
- **ERGEBNIS:** Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab **keine Beanstandung**

IV. Prüfung der Gebarung:

- Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

**ERGEBNIS: Vom Kontrollausschuss wurden keine Mängel festgestellt.
In den Belegen befand sich lediglich ein Beleg, der noch nicht verbucht wurde.**

TOP 5) Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020

Die Gemeinde Diex hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT (Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg) für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig verwaltet.

Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020 zeigt einen Endstand (Aktiva = Passiva) von € 10.775.433,61 welcher sich aus

Aktiva

Sachanlagen iHv	€ 9.745.633,30
Aktive Finanzinstrumente/Lanfristiges Finanzvermögen iHv	€ 120.294,89
Beteiligungen iHv	€ 220,21
Langfristige Forderungen iHv	€ 266.160,58
Kurzfristige Forderungen iHv	€ 114.476,16
Liquide Mittel iHv	€ 451.060,75
Aktive Rechnungsabgrenzung iHv	€ 77.587,72

zusammen setzt.

Die **Passivseite** setzt sich aus:

Ausgleichsposten (Saldo d. Eröffnungsbilanz, kumuliertes Nettoergebnis, Haushaltsrücklagen) iHv	€ 1.732.711,04
• Kapitaltransfers iHv	€ 8.384.419,78
• Langfristige Fremdmittel (Finanzschulden) iHv	€ 301.500,00
• Langfristige Rückstellen iHv.	€ 187,687,05
• Kurzfristige Fremdmittel (Verbindlichkeiten, kurzfristige Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzung) iHv	€ 169.115,74

zusammen.

ERGEBNIS: Die Feststellung des Kontrollausschusses zur Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 ergeht in einem gesonderten Bericht

TOP 6) Rechnungsabschluss 2020

Der Rechnungsabschluss 2020 liegt im Entwurf vor. Der Entwurf wurde am 26. Mai 2021 von der Gemeinderevision überprüft. Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 31. Mai 2021 bis 7. Juni 2021.

Mit der VRV 2015 führten die Gemeinden und Gemeindeverbände mit 01.01.2020 ein neues Haushaltssystem ein. Mit dem integrierten Drei-Komponenten-Haushalt sind neben dem Finanzierungshaushalt auch der Ergebnis- und der Vermögenshaushalt zentrale Inhalte von Voranschlag und Rechnungsabschluss.

Neben dem Finanzierungshaushalt, auf Basis der Einzahlungen und Auszahlungen, gibt es einen Ergebnishaushalt, auf Basis von Erträgen und Aufwendungen, sowie einen Vermögenshaushalt, der ähnlich einer Bilanz das Vermögen der Gemeinde auf der Aktivseite und die Eigenmittel und Fremdmittel auf der Passivseite darstellt.

Der Finanzierungshaushalt baut auf dem bisherigen System der Kameralistik mit den Einnahmen und Ausgaben auf und liefert wie bisher Informationen zur Liquidität und der Finanzierung der Gemeinde. Der Ergebnis- und Vermögenshaushalt bringen zusätzliche Informationen, die über das bisherige kamerale Haushaltswesen hinausgehen.

Der Vermögenshaushalt legt offen, welches Vermögen – insbesondere Sachanlagevermögen – die Gemeinde hat und welche Substanz sie erhalten muss.

Das Nettoergebnis (Gewinn bzw. Verlust) aus dem Ergebnishaushalt zeigt, wie weit die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur mit eigenen Mitteln finanziert werden können. Ist das Nettoergebnis positiv, hat die Gemeinde genug Erträge erwirtschaftet, ist es negativ können die Aufwendungen für kommunale Dienstleistungen und Infrastruktur (= Abschreibungen) nicht gedeckt werden.

ERGEBNIS: Die textliche Erläuterung des Kontrollausschusses gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO zum Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 liegt als integrierter Bestandteil der Niederschrift bei. Die Feststellung des Kontrollausschusses zur Jahresrechnung 2020 ergeht daher in einem gesonderten Bericht.

Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte dankt der Obmann für die Mitarbeit und schließt um 20:30 Uhr die Sitzung.

Obmann: GR Grilz Dominik

Protokollzeichner:

Finanzverwaltung: Primusch Margarethe

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungen des Kontrollausschusses KA-Sitzung 03/2020 vom 21.01.2021 sowie 01/2021 vom 27.05.2021 einstimmig.

TOP 05.: Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2020

Allgemeines)

Berichterstattung und Berichterstellung durch Finanzverwalterin Frau Margarethe Primusch

Die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 wurde mit den Fraktionen in der KA Sitzung besprochen. Weiters wurde dieser durch die Finanzverwalterin eingehend erläutert.

Gemäß § 38 K-GHG Abs.1 ist für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zum 1. Jänner des Finanzjahres, für welches erstmalig diese Verordnung angewendet wird, sind auch die §§ 39 und 40 (Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten) anzuwenden. Für die nachfolgenden Vermögensrechnungen sind die Vorschriften der jeweils geltenden Voranschlags- und Rechnungsabgrenzungsverordnung anzuwenden.

Die Gemeinde Diex hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT (Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg) für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig verwaltet.

Der 1. Entwurf wurde der Gemeinderevision am 12. März 2021 zur Plausibilisierung vorgelegt. Die Begutachtung erfolgte am 15. und 16. März 2021. Bei der Vorbegutachtung wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

Dieses lautet wie folgt:

Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020 zeigte einen Endstand (Aktiva = Passiva) von € 10.292.682,65 welcher sich aus

Aktiva

Sachanlagen iHv	€ 9.745.633,30
Aktive Finanzinstrumente/Lanfristiges Finanzvermögen iHv	€
Beteiligungen iHv	€
Langfristige Forderungen iHv	€
Kurzfristige Forderungen iHv	€ 18.400,88
Liquide Mittel iHv	€ 451.060,75
Aktive Rechnungsabgrenzung iHv	€ 77.587,72

zusammen setzte.

Die Passivseite setzte sich aus:

Ausgleichsposten (Saldo d. Eröffnungsbilanz, kumuliertes Nettoergebnis, Haushaltsrücklagen)	
iHv	€ 1.657.964,22
• Kapitaltransfers iHv	€ 8.384.419,78
• Langfristige Fremdmittel (Finanzschulden) iHv	€
• Langfristige Rückstellen iHv.	€ 187.687,05
• Kurzfristige Fremdmittel (Verbindlichkeiten, kurzfristige Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzung)	
iHv	€ 62.611,60

zusammen.

Nach Begutachtung wurden Änderungen in der EB zum 1.1.2020 vorgenommen (Beteiligungen, langfristige Forderung – AWW VK-JV, Minus-Verbindlichkeiten). Weiters wurde die Differenz zw. Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen erläutert. SOLL-Überschüsse aus der Jahresrechnung 2019 wurden übernommen. Betreffend Minus-Verbindlichkeiten wurde von der Revision ausdrücklich auf das Saldierungsverbot hingewiesen.

Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020 nach den vorgenommenen Änderungen zeigt einen Endstand (Aktiva = Passiva) von € 10.775.433,61 welcher sich aus

Aktiva:

Sachanlagen iHv	€ 9.745.633,30
Aktive Finanzinstrumente/Lanfristiges Finanzvermögen iHv	€ 120.294,89
Beteiligungen iHv	€ 220,21
Langfristige Forderungen iHv	€ 266.160,58
Kurzfristige Forderungen iHv	€ 114.476,16
Liquide Mittel iHv	€ 451.060,75

Aktive Rechnungsabgrenzung iHv € 77.587,72

zusammen setzt.

Die Passivseite setzt sich aus:

**Ausgleichsposten (Saldo d. Eröffnungsbilanz,
kumuliertes Nettoergebnis, Haushaltsrücklagen) iHv** € 1.732.711,04

- **Kapitaltransfers iHv** € 8.384.419,78
- **Langfristige Fremdmittel (Finanzschulden) iHv** € 301.500,00
- **Langfristige Rückstellen iHv** € 187,687,05
- **Kurzfristige Fremdmittel (Verbindlichkeiten,
kurzfristige Rückstellungen,
passive Rechnungsabgrenzung) iHv** € 169.115,74

zusammen.

FESTSTELLUNGEN DES KONTROLLAUSSCHUSSES ZUR EB 1.1.2020:

Vom Kontrollausschuss wurde das Ergebnis einhellig festgestellt und an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2020.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 06.: Rechnungsabschluss 2020

Allgemeines

Mit der VRV 2015 führten die Gemeinden und Gemeindeverbände mit 01.01.2020 ein neues Haushaltssystem ein. Mit dem integrierten Drei-Komponenten-Haushalt sind neben dem Finanzierungshaushalt auch der Ergebnis- und der Vermögenshaushalt zentrale Inhalte von Voranschlag und Rechnungsabschluss.

Neben dem Finanzierungshaushalt, auf Basis der Einzahlungen und Auszahlungen, gibt es einen Ergebnishaushalt, auf Basis von Erträgen und Aufwendungen, sowie einen Vermögenshaushalt, der ähnlich einer Bilanz das Vermögen der Gemeinde auf der Aktivseite und die Eigenmittel und Fremdmittel auf der Passivseite darstellt.

Der Finanzierungshaushalt baut auf dem bisherigen System der Kameralistik mit den Einnahmen und Ausgaben auf und liefert wie bisher Informationen zur Liquidität und der Finanzierung der Gemeinde.

Der Ergebnis- und Vermögenshaushalt bringen zusätzliche Informationen, die über das bisherige kamerale Haushaltswesen hinausgehen.

Der Vermögenshaushalt legt offen, welches Vermögen – insbesondere Sachanlagevermögen – die Gemeinde hat und welche Substanz sie erhalten muss.

Das Nettoergebnis (Gewinn bzw. Verlust) aus dem Ergebnishaushalt zeigt, wie weit die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur mit eigenen Mitteln finanziert werden können. Ist das Nettoergebnis positiv, hat die Gemeinde genug Erträge erwirtschaftet, ist es negativ können die Aufwendungen für kommunale Dienstleistungen und Infrastruktur (= Abschreibungen) nicht gedeckt werden.

Die Finanzverwalterin berichtet in der Sitzung über die einzelnen Budgetposten. Sie hält den Bericht des Kontrollausschusses gem. § 92 Abs. 1a K-AGO zum Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2020 aufrecht.

Dieser lautet wie folgt:

**Bericht des Kontrollausschusses gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO zum Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres
2020**

Die Vorbegutachtung durch die Gemeinderevision erfolgte am 26. Mai 2021.

Bei der Vorbegutachtung wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 2.532.152,57
Aufwendungen:	€ 2.782.187,22
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 5,73
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 39,32</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 250.068,24

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 1.903.214,97
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 1.896.001,01</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 7.213,96

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 1.190.076,56
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 1.127.126,80</u>
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 62.949,76

Gesamthaushalt abzüglich der GHHs etc: € - 256.446,25

Von der Gemeinderevision wurden einige Mängel festgestellt.

Nach Einarbeitung der Änderungen wurde für das Haushaltsjahr 2020 anhand des vorliegenden Entwurfes des Rechnungsabschlusses folgendes Ergebnis festgestellt:

Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 2.531.002,90
Aufwendungen:	€ 2.772.230,61
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 5,73
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 39,32</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 241.261,30

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 1.906.907,44
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 1.944.776,85</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 37.869,41

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 1.205.376,56
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 1.138.426,80</u>
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 66.949,76

Veränderung an Liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 451.060,75
Endbestand liquide Mittel:	€ 150.985,87
davon Zahlungsmittelreserven	€ 50.400,66

Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€ 10.402.607,69
Summe PASSIVA:	€ 10.402.607,69
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€ - 236.051,34

Ergebnis in der Übersicht:

Gegenüberstellung nach Gruppen

Gruppe	Ergebnishaushalt			Finanzierungshaushalt		
	RA 2020	VA	mehr/weniger	RA 2020	VA	mehr/weniger
Vertretungskörper						
Allgemeine Verwaltung	- 552.836,81	- 558.000,00	5.163,19	- 546.976,71	-555.200,00	8.223,29
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	- 27.701,43	- 31.900,00	4.198,57	- 8.157,89	- 12.000,00	3.842,11
Unterricht, Erziehung Sport u. Wissenschaft	- 275.545,33	- 311.600,00	36.054,67	- 267.562,90	- 310.000,00	42.437,10
Kunst, Kultur und Kultus	- 268.124,63	- 269.800,00	1.675,37	- 5.383,08	- 2.900,00	- 2.483,08
Soziale Wohlfahrt	- 136.840,02	- 136.500,00	- 340,02	- 267.644,63	- 269.800,00	2.155,37
Gesundheit	12.779,92	7.400,00	5.379,92	151.022,40	144.800,00	6.222,40
Strassen- u. Wasserbau, Verkehr	- 170.758,91	- 151.500,00	- 19.258,91	- 308.200,20	- 89.400,00	- 218.800,20
Wirtschaftsförderung	- 29.572,81	- 33.500,00	3.927,19	- 26.587,17	- 31.700,00	5.112,83
Dienstleistungen	- 97.983,87	- 108.900,00	10.916,13	- 109.739,64	- 109.200,00	- 539,64
Finanzwirtschaft	1.333.234,21	1.034.300,00	298.934,21	1.309.324,47	1.034.300,00	275.024,47

Bei der Durchsicht der Jahresrechnung, die nach Voranschlagsstellen erfolgte, wurde unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und gefassten Beschlüsse des Gemeindevorstandes und Gemeinderates Abweichungen in der Gruppe 2, 6, 8 u. 9 gegenüber dem Voranschlag festgestellt.

Kassenabschluss / Tagesabschluss:

Der Tagesabschluss Tagesbericht 29 stimmt mit dem Kassenabschluss der Jahresrechnung 2020 überein.

Deckungsfähigkeit:

Es wird festgestellt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit lt. Voranschlag für das Jahr 2020 wie folgt festgelegt ist:

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO besteht nur innerhalb des Sachaufwandes und investive Einzelvorhaben. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens

Verwaltungskosten und Vergütungen wurden im Haushaltsjahr **verbucht!**

Investive Vorhaben:

Die noch laufenden investiven Vorhaben werden im Jahr 2021 weitergeführt.

Diexer Abstimmungswanderweg
Instandsetzung Verbindungsstraßen 2019-2021
Ländliches Wegenetz 2020-2022
Errichtung Lagerhalle mit Splittlager und Salzsilo
Beteiligung Altstoffsammelzentrum Völkermarkt

Folgende außerordentlichen Vorhaben wurden im Haushaltsjahr 2020 abgeschlossen:

- Energie tanken am Südhang der Saualpe
- Projekt Diex-Großenegg

Für jedes außerordentliche Vorhaben ist eine **Gesamtdarstellung** der bisherigen Einnahmen und Ausgaben sowie das laufende Rechnungsjahr vorhanden.

Weitere Beilagen zum Rechnungsabschluss:

Der Nachweis über die **Leistungen für Personal**, sowie Nachweise über Transferzahlungen sind im Rechnungsabschluss integriert.

Die **Finanzzuweisungen/Beiträge/Zuschüsse** von und an Bund, Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sind angeführt.

Der **Rücklagenbestand** der Gemeinde betrug mit Ende des Haushaltsjahres 2020 **€ 50.400,66**.

Die angefallenen **Zinsen** und die **Kapitalertragssteuer** sind im Haushaltsjahr 2020 **verbucht** worden.

Der **Rücklagennachweis stimmt** mit dem Zahlungsweg „Rücklage“ im Tagesbericht und mit dem schließlichen Rest am Rücklagenkonto der voranschlagsunwirksamen Gebarung **überein**.

Im Haushaltsjahr 2019 wurde zur Instandsetzung der Verbindungsstraßen ein Regionalfondsdarlehen in der Höhe von € 301.500,- aufgenommen. Die Rückzahlung erfolgt in den Jahren 2020 bis 2024. Somit wird festgestellt, dass mit Ende des Jahres 2020 ein **Schuldenstand von € 241.934,76** zu Buche steht.

Der Stand der Haftungen wurden überprüft und stimmen mit dem Nachweis überein.

Die verrechneten **Vergütungen** (Wirtschaftshof) sind angeführt.

Der Dienstpostenplan und Personalstandsnachweis liegen dem RA 2020 bei.

FESTSTELLUNGEN DES KONTROLLAUSSCHUSSES ZUR JAHRESRECHNUNG:

Vom Kontrollausschuss wurde einstimmig festgestellt, dass das Ergebnis der Jahresrechnung 2020 den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Antrag des Kontrollausschusses an den Gemeinderat:

Der Kontrollausschuss stellt daher einhellig fest, dass der vorliegende Rechnungsabschluss sachlich und rechnerisch richtig erstellt wurde. Der Rechnungsabschluss wird gemäß § 90 Abs. 1 der K-AGO dem Gemeinderat zur Feststellung vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschluss 2020.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 07.: AO Vorhaben „Förderung Ländliches Wegenetz 2017-2019“ – Zweckänderung

Allgemeines)

In der Sitzung des Gemeinderates am 2. April 2019 wurde der Investitions- und Finanzierungsplan für das AO Vorhaben „Förderung Ländliches Wegenetz 2017-2019“ beschlossen. Aufgrund von Anträgen von Bringungsgemeinschaften und Privater werden aus diesem Vorhaben Kostenzuschüsse zu den Interessentenleistungen für die Errichtung von Hofzufahrten durch die Gemeinde gewährt.

Nachdem die Auszahlung aller Wegbeiträge aus dem AO Vorhaben „Förderung Ländliches Wegenetz 2017-2019“ erfolgt ist, stehen nach Abberufung der BZ-Mittel in der Höhe von € 4.610,00 noch BZ-Mittel in der Höhe von **€ 15.390,00** zur Verfügung.

Zweckänderung)

Die verbleibenden finanziellen Mittel aus dem AO Vorhaben „Förderung ländliches Wegenetz 2017-2019“ sollen der laufenden Wegerhaltung in der operativen Gebarung (612000) für das Jahr 2021 zugeführt werden.

Diskussion)

Es sollen auch weiterhin 50% der Eigenleistungen (unter der Voraussetzung des öffentlichen Interesses und der maximalen Ausschöpfung der Förderungen) an die Bringungsgemeinschaften bzw. an die Eigentümer für die Sanierung des ländlichen Wegenetzes nach Vorlage der Abrechnungen der Abt. 10 refundiert werden.

Sanierung der Verbindungsstraßen)

Darüber hinaus sollen mit den noch übrigen Mitteln aus dem Vorhaben „Instandsetzung von Verbindungsstraßen 2019 – 2021“ iHv EUR 175.684,32 jene Wege zuerst saniert werden, die sich im schlechtesten Zustand befinden. Als Prioritäten werden – nach Besichtigung durch Herrn Ing. Brunner Abt. 10 und Maßgabe der finanziellen Mittel – festgelegt:

- Bösenorterstraße (Bereiche Treppo, Dertschnig und Greiner)
- Haimburgerberg (vom Rüsthaus Richtung Süden)
- Obergreutschach (von Murnig bis zur Kirche Greutschach)
- Kurve oberhalb von vlg Turk
- Wegvermessung vlg Turk

Diskussion)

GR Sauer schnig gibt an, dass es zur o.a. Angelegenheit bereits in der Vergangenheit einen GR Beschluss gab und fragt nach, wieso es nun eines neuerlichen Beschlusses bedarf. Herr Bgm. Napetschnig gibt an, dass sich die Straßenverhältnisse seit der Fassung jenes Beschlusses an einigen Stellen massiv verschlechtert haben., weshalb eine neue Priorisierung erforderlich wurde. Aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel müsse man hier Prioritäten setzen und jene Wege zuerst sanieren, die sich objektiv gesehen im schlechtesten Zustand befinden.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge

- a) der Zweckänderung, die verbleibenden finanziellen Mittel aus dem AO Vorhaben „Förderung ländliches Wegenetz 2017-2019“ der laufenden Wegerhaltung in der operativen Gebarung (612000) für das Jahr 2021 zuzuführen sowie**
- b) sollen auch weiterhin 50% der Eigenleistungen (unter der Voraussetzung des öffentlichen Interesses und der maximalen Ausschöpfung der Förderungen) an die Bringungsgemeinschaften bzw. an die Eigentümer für die Sanierung des ländlichen Wegenetzes nach Vorlage der Abrechnungen der Abt. 10 refundiert werden und**

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

c) der Instandsetzung jener o.a. Verbindungsstraßen, die sich im schlechtesten Zustand befinden, seine Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis: 9:2

9 Stimmen sprechen sich für den Antrag aus
 2 Stimmen sprechen sich gegen den Antrag aus (GR Grilz, GR Sauerchnig)

**TOP 08.: Vorlagebericht Jubiläumswendungsmanagement und Abfertigungsmanagement:
 Angebot „Die Finanzdienstleister“ (Beschlussfassung)**

Die Amtsleitung trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters wie folgt vor:

Jubiläumswendungsmanagement

Die Amtsleitung trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters wie folgt vor:

Allgemeines

Die Gemeinde hat sich eine kostenlose Analyse der zukünftigen Jubiläumswendungsansprüche unserer Gemeindebediensteten erstellen lassen. Aus dieser geht hervor, dass in den nächsten Jahren Jubiläumswendungszahlungen die Budgetsituation einschränken werden.

Derzeit werden Jubiläumswendungen in dem Jahr der Auszahlung budgetwirksam. Nach 25 Dienstjahren ein 2-faches Monatsbrutto und nach 40 Jahren ein 4-faches. Für alle GemeindemitarbeiterInnen, deren Dienstverhältnis bereits nach dem K-GMG begründet wurde, fallen nach 25, 30 und 40 Jahren jeweils ein 2-faches Monatsbrutto an.

Um die finanzielle Belastung durch die Auszahlungen der Jubiläumswendungen abzufedern, ist es sinnvoll, diese an eine Versicherung auszulagern.

Der Nutzen für die Gemeinde besteht darin, dass sämtliche Jubiläumswendungszahlungen ab einer Laufzeit von fünf Jahren in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden. Dadurch entfallen zukünftig ungeplante Jubiläumswendungszahlungen und damit verbundene Budgeteinschränkungen. Weiters können mit dieser Vorsorge die Jubiläumswendungszahlungen durch die Verzinsung der Prämien reduziert werden. Durch die Auslagerung dieser Verbindlichkeiten an eine Versicherung brauchen in der Eröffnungsbilanz keine Rückstellungen – die bedeckt werden müssten – gebildet werden. Lediglich für die im Jahre 2024 fällig werdenden Jubiläumswendungen muss eine Rückstellung iHv. € 7.480,00 gebildet werden, da die Laufzeit für eine Versicherung zu kurz ist.

Höhe der Jubiläumswendungszahlungen: (25 Jahre, 30 Jahre und 40 Jahre)	€ 191.787,00
Jahresbeitrag Jubiläumswendungsmanagement für alle Gemeindebediensteten: (Beginn 01.01.2021)	€ 7.828,20 p.a.
Höhe der Ersparnis für unsere Gemeinde:	€ 28.616,00

Die **Vergabe** erfolgt an den Bestbieter der **Sammelausschreibung** für Gemeindevertragsbedienstete nach dem Bundesvergabegesetz 2006. Diese wurde vom Kärntner Gemeindebund durchgeführt, vom UVS (Zahl KUVS-1424/10/2005) und vom VwGH (Zahl 2005/04/0251-8) bestätigt und von der Firma „Die Finanzdienstleister“ jährlich evaluiert.

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat möge diesem dieses Vorsorge- und Ersparnismodell seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig.**

Abfertigungsmanagement

Allgemeines)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.11.2005 beschlossen, die zukünftigen Abfertigungsansprüche in einer Rückdeckungsversicherung der Donauversicherung anzusparen.

Der Nutzen für die Gemeinde besteht darin, dass sämtliche Abfertigungszahlungen zu jedem Zeitpunkt und in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Änderung des K-GVVG mit Wirkung vom 01.09.2019 wurden die Abfertigungszahlungsverpflichtungen erheblich erhöht – es wurden fortan das 13. und 14. Gehalt zur Bemessungsgrundlage hinzugerechnet.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz zur VRV 2015 ist es möglich, sich die Bildung der jährlichen Rückstellungen zu ersparen, wenn die Zahlungsverpflichtungen zu 100% an eine Versicherung ausgelagert werden. Um dieser Möglichkeit zu entsprechen ist es nötig, die bestehenden Versicherungspolizen entsprechend anzupassen.

Derzeitige Rücklagenprämie:	€ 8.084,00
Anpassung der Prämie an die Versicherung mit 01.12.2020 auf:	€ 15.241,80

Damit wird sichergestellt, dass 100% der Abfertigungszahlungsverpflichtung durch die Versicherung gewährleistet werden kann. Die Höhe der Anpassung ergibt aus dem Umstand, dass die seinerzeitigen Gemeindefachleute nicht wollten, dass die Versicherungsleistungen an die Erhöhungen der Bruttogehälter angepasst wurden; die Erhöhung der Bemessungsgrundlage mit Wirksamkeit 01.09.2019 erfolgte und die restliche Laufzeit bis zu den Fälligkeiten nur mehr kurz ist.

Die Vergabe erfolgte damals an den Bestbieter der Sammelausschreibung für Gemeindevertragsbedienstete nach dem Bundesvergabegesetz 2006. Diese wurde vom Kärntner Gemeindebund durchgeführt, vom UVS (Zahl KUVS-1424/10/2005) und vom VwGH (Zahl 2005/04/0251-8) bestätigt und von der Firma die Finanzdienstleister jährlich evaluiert.

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat möge der Anpassung und Auslagerung der Abfertigungszahlungsverpflichtungen seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig.**

TOP 09.: Mittelfristiger Investitions- und Finanzierungsplan 2021-2025 – Erweiterung lt. BZ Zusicherung**Allgemeines)**

Der BZ-Rahmen 2021 wurde mit Schreiben von Herrn LR Ing. Daniel Fellner vom 21. Oktober 2020, Zahl 03-ALL-58/25-2020 der Gemeinde mitgeteilt.

Der Mittelfristige Investitionsplan beinhaltet bereits die außerordentlichen Maßnahmen bzw. Vorhaben der Jahre 2021 bis 2025, die aufgrund bereits getätigter Beschlüsse realisiert werden sollen.

Folgende Mittel sind bereits in der operativen und investiven Gebarung mit Zweckbindung bzw. aufgrund der beschlossenen und genehmigten Finanzierungspläne veranschlagt bzw. mittelfristig reserviert:

BZ-Bindungen lt. Genehmigung (FP), sonstige Vermerke (SV) und mündliche Zusagen(MZ)

Bezeichnung – Vorhaben	2021	2022	2023	2024	2025
BZ Rahmen lt. Mitteilung	€ 272.000,00	€ 272.000,00	€ 272.000,00	€ 272.000,00	€ 272.000,00
FF-Diex - Investitionen	€ 7.800,00	€ 4.000,00			
FF Grafenbach - Trockenlegung Rüsthaus	€ 5.000,00				
Mitgliedsbeitrag e5	€ 4.100,00	€ 4.100,00			
RegF Darlehen VS Diex (in Vorbereitung)	€ 62.700,00	€ 62.700,00	€ 62.700,00	€ 62.700,00	€ 62.700,00
Tilg. K-RegF Instandsetzung von Verbindungsstraßen	€ 63.000,00	€ 63.000,00	€ 63.000,00	€ 63.000,00	
Carinthija 2020					
Errichtung Lagerhalle mit Splittlager und Salzsilo	€ 9.200,00				
Ankauf Transporter im Wirtschaftshof					
Gemeindebeitrag – IKZ Altstoffsammelzentrum Völkermarkt	€ 10.000,00	€ 5.000,00			
Förderung ländliches Wegernetz 2020-2022	€ 45.000,00	€ 45.000,00			
Generalsanierung VS-Diex (Architekten-Wettbewerb)					
Reparatur Unimog - Wirtschaftshof	€ 4.600,00				
Leader Projekt "Breitbandinitiative Unterkärnten"	€ 7.500,00				
Instandsetzung - Ortschaftsweg mit Abstimmungssperde	€ 31.000,00				
Ortsgestaltung - Blumen	€ 6.500,00				
Mittelfristig gebunden	€ 256.400,00	€ 183.800,00	€ 125.700,00	€ 125.700,00	€ 62.700,00
Noch freier BZ-Rahmen	€ 15.600,00	€ 88.200,00	€ 146.300,00	€ 146.300,00	€ 209.300,00

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge der Erweiterung des mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanes 2021– 2025 in der angeführten Höhe zustimmen.

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.****TOP 10.: Bindung BZ-Mittel: Leader-Projekt – Breitbandinitiative Kärnten****Allgemeines)**

In der Gemeinderatssitzung 04/2020 vom 24.11.2020 hat dieser dem Vorhaben zur Finanzierung der Kosten der „Phase 2 Planung Breitbandausbau Gemeinde Diex“ seine Zustimmung erteilt, dass die Gesamtkosten in der Höhe von EUR 7.524,00 (inkl. USt.) abzüglich der Förderung in der Höhe von ca. EUR 3.000,00 aus den BZ-Mitteln gebunden werden sollen.

Diese mittelfristige Bindung ist bis Dato noch nicht erfolgt.

Mit Folgendem Schreiben wurden der Gemeinde EUR 6.000,00 in Rechnung gestellt. Der Betrag muss von der Gemeinde vorfinanziert werden und eine Rückzahlung aus EU-Fördermitteln kann erst nach Abschluss des Projektes erfolgen:

 <p>Regionalkooperation Unterkärnten 9400 Wolfsberg www.lag-uk.at ZVR ZVR 076156370</p>
<p>Gemeinde Diex Diex 25 9103 Diex</p>
<p>24. Feber 2021</p>
<p>Rechnung Nr. 3 LEADER Projekt „Breitbandinitiative Unterkärnten“ Leistungszeitraum: Feber 2021 – Dezember 2022</p>
<p>Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,</p> <p>die LAG Regional Kooperation Unterkärnten koordiniert als Projektträger das LEADER-Projekt „Breitbandinitiative Unterkärnten“. Gemäß des Beschlusses Ihrer Gemeinde vom 24.11.2020 verrechnen wir Ihnen die Vorfinanzierung in der Höhe von</p> <p style="text-align: center;">EUR 6.000,- Betrag nicht umsatzsteuerbar gemäß § 2 des UStG.</p> <p>Die Rückzahlung der EU-Fördermittel erfolgt nach Abschluss des Projektes.</p> <p>Wir ersuchen um Überweisung des Betrages auf das Konto: IBAN: AT86 4213 0901 0103 0659, lautend auf „Regional Kooperation Unterkärnten“</p> <p style="text-align: center;">Für den Verein LAG Regional Kooperation Unterkärnten</p> <p style="text-align: center;">Obmann Bgm. Günther Vallant i.V. DI Peter Plaimer</p>

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der mittelfristigen Bindung der BZ-Mittel iHv EUR 7.500,00 und der Zuführung des Förderbetrages nach Erhalt der Förderung zum Finanzierungshaushalt seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 11.: Umlaufbeschluss Reparatur UNIMOG (Kenntnisnahme)

Dieser Tagesordnungspunkt dient rein der Information des neu gewählten Gemeinderates:

Allgemeines)

Aufgrund der Corona-Krise sowie der Dringlichkeit der Angelegenheit (Winterdienst) wurde ein Umlaufbeschluss durch den ehemaligen Gemeinderat geschlossen. Dieser erfolgte einstimmig. Zur Übersichtlichkeit wird dieser nochmals in das GV und GR Protokoll aufgenommen.

Der gemeindeeigene UNIMOG, der für die Durchführung des Winterdienstes zwingend erforderlich ist, war aufgrund eines Getriebeschadens manövrierunfähig. Es war daher eine Abschleppung sowie Reparatur desselben erforderlich. Diese sollte zur Gänze aus den BZ-Mitteln der Gemeinde finanziert werden.

Dieser Tagesordnungspunkt wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und einstimmig angenommen.

TOP 12.: Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungspunkte 4a/2020 und 4b/2020 (Beschlussfassung)

Allgemeines)

Der Antragsteller begehrt einerseits eine Rückwidmung (Widmungspunkt 4a/2020) und andererseits eine Umwidmung (Widmungspunkt 4b/2020).

Die Rückwidmung im Ausmaß von ca. 970m² betrifft die Parzelle Nr. 772, KG Diexerberg. Die derzeit bestehende Widmung Bauland-Dorfgebiet soll in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, rückgewidmet werden (4a/2020).

Die Umwidmung im Ausmaß von ca. 3.700 m² betrifft die Parzellen Nr. 777/1, 777/3, 776/3, 774/4, 773/2 773/1, KG Diexerberg. Die derzeit bestehende Widmung Grünland– für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, soll in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes umgewidmet werden (4b/2020).

Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 4a/2020 und 4b/2020)

ANTRAG	
Anträge (eingelangt am 23.09.2020 und 09.03.2021)	Die Anträge auf Rück- und Umwidmung wurden vom Widmungswerber eingebracht.
VORPRÜFUNGEN	
Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich durchwegs positiv für die beantragte Rückwidmung und Umwidmung aus.
Ortsaugenschein	Ortsaugenschein durch DI Werner Ebner wurde durchgeführt
Vorprüfung – der fachlichen Raumordnungsabteilung vom 18.01.2021 (eingelangt am 17.02.2021) Zu Widmungspunkt 4a/2020: abschließendes Ergebnis: „positiv“ Zu Widmungspunkt 4b/2020: abschließendes Ergebnis: „negativ für Dorfgebiet, positiv für landwirtschaftliche Hofstelle“	Widmungsspunkt 4a/2020: Die fachliche Raumordnung schließt sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde an und befürwortet die Rückwidmung. Widmungspunkt 4b/2020: Hinsichtlich der beabsichtigten Erweiterung im Osten merkt diese an, dass die Widmungskategorie nicht als Bauland-Dorfgebiet, sondern als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festzulegen ist.
KUNDMACHUNG 1/2021	



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T +43 4231 8111 F +43 4231 8111 DW25
E diex@ktn.gde.at W www.diex.gv.at UID ATU59361458 DVNR 0108260



Telefon: 04231-8111
E-Mail: diex@ktn.gde.at
Zahl: 031-D/1819/2021
Bezug: KM

Diex, am 10.03.2021

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

KUNDMACHUNG

1/2021

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 13 - § 15 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBL Nr. 23/1995, in der zuletzt geänderten Fassung LGBL Nr. 71/2018, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex sind folgende Anträge auf Umwidmung eingelangt und werden diese hermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

4a/2020 Rückwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 970 m²
Parzellen Nr.: 772, KG 78303 Diexerberg
Widmung von: Bauland - Dorfgebiet
Widmung in: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

4b/2020 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 3.700 m²
Parzellen Nr.: 777/1, 777/3, 776/3, 774/4, 773/2, 773/1, KG 78303 Diexerberg
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes

Gemäß §§ 13 und 15 des K-GplG 1895 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung während der Amisatunden bei Gemeindeamt Diex zur allgemeinen Einsicht auf. Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.



Der Bürgermeister:
Anton Napatschnig
Anton Napatschnig

angeschlagen am: 11. März 2021

abgenommen am: 13. April 2021



Kundmachung 1/2021 vom 10.03.2021;
Zahl: 031-D/1819/2021;
(ordnungsgemäße Kundmachung von: 11.März bis 13. April 2021)

– 2 Umwidmungspunkte auf Kundmachung angeführt
➔ **keine Einwendungen**

STELLUNGNAHME DER EINZELNEN FACHABTEILUNGEN ZUR KUNDMACHUNG 1/2021:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Zahl: 09-FLWI-1/34-2021, vom 11.03.2021

„keine Anrainerinteressen berührt, kein Einwand“

Wildbach- und Lawinerverbauung; Zahl: WVL ZI: E/Fw/Die-54(464-21), vom 07.04.2021;

„keine Sicherheitsbedenken“

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, Zahl: 08-BA-2281/3-2021, vom 16.04.2021, eingelangt am 23.04.2021, außerhalb der Kundmachungsfrist

„Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen zugestimmt werden“ – Stellungnahme langte nach Ablauf der Kundmachungsfrist ein

Diskussion)

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird zum Ausdruck gebracht, dass das Begehren des Umwidmungswerbers und die damit in Zusammenhang stehende Rück- und Umwidmung die Zustimmung

findet. Da weder Einwendungen noch negative Stellungnahmen vorliegen, steht einer Rück- und Umwidmung nichts entgegen.

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über das Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie der positiven Stellungnahmen, erteilt der Gemeinderat dem nachstehenden Widmungsbegehren des Antragstellers vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung.

4a/2020 *Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 970 m²*
Parzellen Nr.: *772, KG 76303 Diexerberg*
Widmung von: *Bauland – Dorfgebiet*
Widmung in: *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland*

4b/2020 *Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 3.700 m²*
Parzellen Nr.: *777/1, 777/3, 776/3, 774/4, 773/2, 773/1, KG 76303 Diexerberg*
Widmung von: *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland*
Widmung in: *Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes*

TOP 13.: Feststellung des Siegers des Architektenwettbewerbs zur Schulsanierung (Beschlussfassung)

Allgemeines)

Mit Umlaufbeschluss vom 29.09.2020 wurde die Abhaltung eines „Geladenen anonymen Architekturwettbewerbes“ hinsichtlich der Schulsanierung festgelegt und sodann im GR 04/2020 darüber einstimmig abgestimmt.

Der Architekturwettbewerb „Generalsanierung des Schul- und Kindergartengebäudes“ fand mit der Sitzung des Preisgerichtes am 25.01.2021 sein Ende. Im Verfahren wurden fünf Teilnehmer zur Abgabe von Projektentwürfen bestimmt, wobei vier Projekte bis zum Projektgabetermin am 18.01.2021 vorlagen. In der Sitzung des Preisgerichtes am 25.01.2021 wurden die Projekte 2 und 4 einstimmig durch die Preisrichter ausgeschieden.

Das Projekt Nr. 3 wurde einstimmig durch die Preisrichter aufgrund perfekter Organisation der funktionellen Zusammenhänge und durch enthaltene Zusatznutzungen zum Gewinner des Wettbewerbs erklärt, das Projekt Nr. 1 zum Nachrücker bestimmt. Als einstimmiger Sieger des Wettbewerbes ging Herr Architekt DI Gerald Werkl, Gewerbestraße 6, 9113 Ruden, hervor.

Es ergeht nun an den Gemeinderat der Antrag, den erstgereihten Preisträger des Architektenwettbewerbes zum Gewinner des Wettbewerbs zu erklären und diesen mit der Generalplanung zu beauftragen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Auftragsvergabe zur Generalplanung für die Generalsanierung des Schul- und Kindergartengebäudes an den erstgereihten Preisträger als Gewinner des abgehaltenen geladenen Architektenwettbewerbes, Arch. DI Gerald Werkl, erfolgen möge und der Verfasser des Projektes Nr. 1, Herr Arch. DI Reinhold Wetschko, zum Nachrücker bestimmt wird.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 14.: Antrag der Gemeinde auf Verlängerung der BTM (Beschlussfassung)

Allgemeines)

Mit Bescheid vom 29. Juni 2020, Zahl: 06-KG-15/74-2020, hat die Kärntner Landesregierung der Gemeinde Diex die Bewilligung für die „Betriebstagesmutter“ erteilt. Diese Bewilligung war zunächst bis 31.08.2021 befristet.

Da gem. Bedarfserhebung der Betreuungsbedarf auch weiterhin besteht und die BTM ausgelastet ist, beabsichtigt die Gemeinde, die Kärntner Landesregierung um Erteilung einer Weiterführung zu ersuchen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der Weiterführung der BTM seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

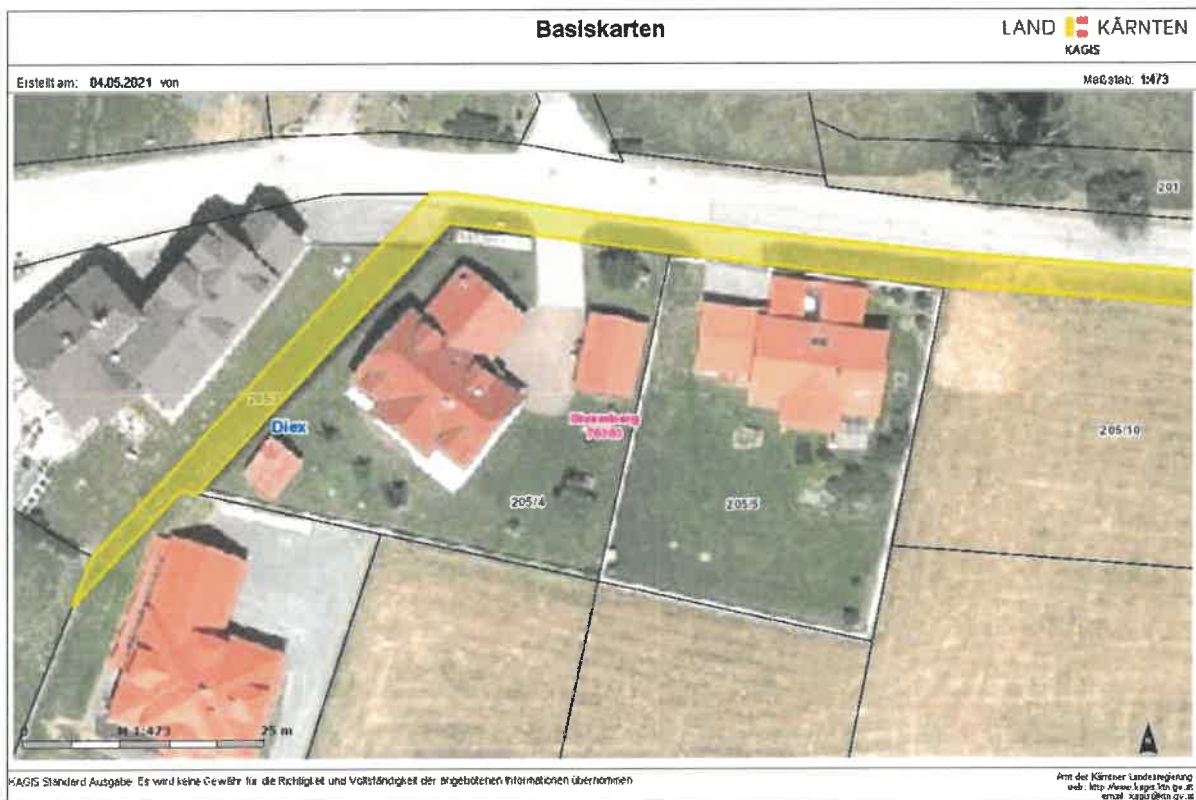
Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 15.: Vereinbarung zwischen der Gemeinde Diex und der Plutus Immobilienmanagement GmbH

Allgemeines)

Bereits mit den Voreigentümern der Liegenschaft EZ 107 KG 76303 Diexerberg hat die Gemeinde Diex eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Benützung der Grundfläche 205/3, EZ 184, KG 76303 Diexerberg als Rasenfläche geschlossen.

Da das Eigentum der EZ 107 KG 76303 mit Kaufvertrag vom 02.11.2020 auf die Plutus Immobilienmanagement GmbH (FN 488659t) übergegangen ist, beabsichtigt die Gemeinde Diex nunmehr mit dem Geschäftsführer der Plutus Immobilienmanagement GmbH, Herrn DI Germ Richard, eine neuerliche Vereinbarung mit folgendem Inhalt abzuschließen:





Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T +43 4231 8111 F +43 4231 8111 DW25
E: diex@ktu.gde.at W: www.diex.gv.at UID-ATU59361158 DV-NR: 01DB260



Zahl: 940-4-D/2020/2021

VEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Diex als grundbücherlicher Eigentümerin des Grundstückes 205/3, EZ 184, KG 76303 Diexerberg und der Plutus Immobilienmanagement GmbH (FN 488659t), Vogelssanggasse 28, 2102 Bisamberg, als grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes 252/7, EZ 107, KG 76303 Diexerberg wie folgt:

I.

Die Gemeinde Diex übergibt hiermit das im beiliegenden Plan farblich markierte Teilstück des Grundstückes 205/3 EZ 184, KG 76303 Diexerberg im Ausmaß von ca. 150 m² an die Plutus Immobilienmanagement GmbH bis auf weiteres zur vorübergehenden Nutzung. Die Grundfläche darf ausschließlich als Rasenfläche genutzt werden und ist von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten. Die Zufahrt bzw. der Zugang zum Grundstück 251/4 KG 76303 Diexerberg (Feuerwehr/Bauhof) muss jederzeit möglich sein.

II.

Diese Zustimmung kann von der Gemeinde jederzeit widerrufen werden. Ebenso kann die Plutus Immobilienmanagement GmbH jederzeit von dieser Vereinbarung zurücktreten. Sowohl der Widerruf durch die Gemeinde als auch der Rücktritt durch die Plutus Immobilienmanagement GmbH bedürfen der Schriftform.

III.

Als Gegenleistung für diese Benützung wird diese Grundfläche als Rasenfläche von der Plutus Immobilienmanagement GmbH gepflegt und ist an die Gemeinde Diex jährlich ein Betrag iHv € 35,00, fällig jeweils am 30. Juni, zu entrichten.

IV.

Dieser Vereinbarung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 08.06.2021 zugestimmt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diex, am 08.06.2021

(Mitglied des Gemeinderates)

(Bürgermeister)

Gemeindesiegel

(Mitglied des Gemeinderates)

(Plutus Immobilienmanagement
GmbH FN 488659t)

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Vereinbarung mit der Plutus Immobilienmanagement GmbH (FN 488659t) über die Benützung des Grundstückes 205/3, EZ 184, KG 76303 Diexerberg seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 16.: Ansuchen um Ankauf der Gst. 654 und 649/3 KG Obergreutschach (Öffentliches Gut)

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen.

TOP 17.: Antrag Mountain-View Data GmbH IS Erwerb des Parkplatzes – Verordnung betreffend die Abschreibung der Trennstücke aus dem öffentlichen Gut (Beschlussfassung)

Allgemeines)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.05.2020 (GR 01/2020) wurde vereinbart, dem Unternehmen Mountain-View Data GmbH als bedeutendstem Betrieb in der Gemeinde ein Teilgrundstück aus der EZ 218, KG Diexerberg (Öffentliches Gut) kostenlos zu übereignen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der darauf zu errichtende Parkplatz der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und im Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Diex und der Mountain-View GmbH ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird.

Mit Kaufvertrag vom 09. und 24.02.2021 wurde das o.a. Teilgrundstück gemäß Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH GZ 201100-V1-U vom 30.07.2020 zum symbolischen Preis von einem Euro an die Mountain View Data GmbH verkauft.

Auf Anraten der Amtsleitung wurde kürzlich vom vertragserrichtenden Notar ein Nachtrag zum Kaufvertrag aufgesetzt, der diese **öffentliche Nutzbarkeit** auch **durch** eine **verbücherte Servitut absichert**, da das vereinbarte Vorkaufsrecht im Falle einer Veräußerung oder Rechtsnachfolge des Unternehmens zahnlos wäre und der Gemeinderatsbeschluss als solcher gegenüber einem Rechtsnachfolger keine Rechtsgültigkeit besitzt.

Die Aufsandungsklausel aus dem **Nachtrag zum Kaufvertrag** lautet nunmehr:

"12. Grundbuchsbevolligungen

12.1. Aufgrund dieses Vertrages bewilligen die Parteien in Verbindung mit der Vermessungsurkunde vom 30.07.2020 der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 201100-V1-U nachstehende Grundbuchsbevolligungen:

- a) Bei der Liegenschaft **EZ 218 Grundbuch 76303 Diexerberg** die Abschreibung des Grundstückes 222/35 aus der Liegenschaft, sowie Zuschreibung zu der Liegenschaft EZ 222 Grundbuch 76303 Diexerberg und darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei.
- b) Bei der Liegenschaft **EZ 222 Grundbuch 76303 Diexerberg;**
 1. die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für das Grundstück 222/35 gemäß §§ 1072 ff ABGB für die verkaufende Partei.
 2. die Einverleibung des Dienstbarkeit Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt 13. dieses Vertrages für die verkaufende Partei.

12.2. Die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages kann auch auf Antrag nur einer der Parteien erfolgen."



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T +43 4231 8111 F +43 4231 8111 DW25
E diex@ktn.gde.at W www.diex.gv.at UID-AT/59361158 DV NR 0108260



Zahl: 031-4 D/1833/2021
Betr.: Auflassung von öffentlichem Gut

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 08. Juni 2021, Prot.Nr. 01/2021 über die Auflassung von Grundstückstellen aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Diex, gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 91/2020, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. 86/1998 zuletzt in der Fassung LGBl Nr 80/2020, lt. Teilungsplan des Vermessungsbüros Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 201100-V1-U vom 30.07.2020, betreffend KG 76303 Diexerberg, Grundstücksnr. 222/12 und 222/15.

§ 1

Auflassung von öffentlichem Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 201100-V1-U vom 30.07.2020, für die Auflassung bestimmten Trennstücke werden von der Gemeinde Diex, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der Katastralgemeinde 76303 Diexerberg zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Diex angeschlagen wurde, in Kraft.

Diex, am 08.06.2021

Der Bürgermeister

Anton Napetschnig

angeschlagen am:

abgenommen am:

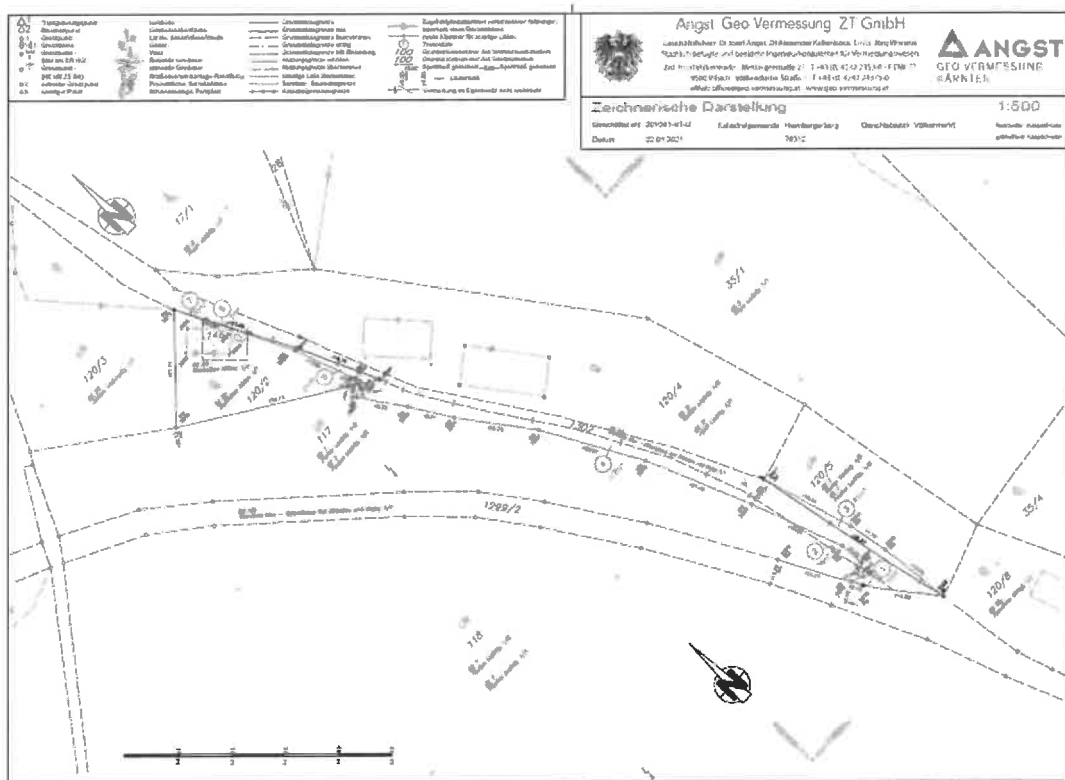
BESCHLUSS:
Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Nachtrag zum Kaufvertrag sowie der Verordnung über die Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Diex seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 18.: Antrag [REDACTED] Vermessung Weg – Verordnung betreffend die Ab- und Zuschreibung der Trennstücke aus dem öffentlichen Gut (Beschlussfassung)

Allgemeines)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.2020 (GR 02/2020) wurde dem Vermessungsentwurf der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH, vom 01.07.2020, Geschäftszahl: 201081-V1-U, einstimmig zugestimmt. Da hierbei Flächen mit dem öffentlichen Gut abgetauscht werden, handelt es sich sohin um eine Zu- und Abschreibung von öffentlichem Gut. Dies wurde ordnungsgemäß kundgemacht und ist mittels Verordnung des Gemeinderates zu beschließen.



Einwendungen)

Mit Schreiben vom **28.04.2021**, ha. eingelangt am 30.04.2021, haben [REDACTED] Haimburgerberg 61, 9103 Diex, binnen offener Auflagenfrist Einwendungen gegen die Grundstücksübertragung eingebracht. Die Einwendungen basieren auf der Annahme, dass das Parteiengehör der einwendenden Partei verletzt wurde, da diese nicht zur Grenzvermessung geladen wurde.

Auf Nachfrage der Amtsleitung an die Angst ZT GmbH am 04.05.2021 gab [REDACTED] folgendes an:

Zur Grenzvermessung waren nur die beteiligten Eigentümer zu laden, die von der Teilung betroffen sind. Da Herr Josef Ladinig nicht dazu zählt, war eine Ladung seiner Person daher auch nicht erforderlich. Lediglich hinsichtlich des Grenzpunktes 2017 war [REDACTED]s Eigentümer betroffen, jedoch ist dieser Grenzpunkt mit seiner Zustimmung bereits 1984 entstanden und war sohin auch in diesem Zusammenhang eine Ladung seiner Person (rechtlich) nicht erforderlich.

Die Einwendungen sind somit **nicht begründet** und vom Gemeinderat bei der Beratung daher nicht in Erwägung zu ziehen.



Gemeinde Diex

Diex 25 9109 Diex T +43 4231 8111 F +43 4231 8111 DWA25
E diex@ktn.gde.at W www.diex.gv.at UID-ATU59361158 DV-NR. 0108260



Zahl: 031-4-D/1854/2021
Betr.: Auflassung und Zuschreibung von öffentlichem Gut

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 08.06.2021, ProLNr. 01/2021 über die Übernahme von Grundstücksteilen in das Eigentum der Gemeinde Diex – öffentliches Gut (Straßen und Wege) bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Diex, gemäß den Bestimmungen der § 3 Abs 1 lit a, Abs 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. 56/1998 i.d.g.F., IL Teilungsplan des Vermessungsbüros Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 201081-V1-U vom 22.01.2021, betreffend KG 76312 Haimburgerberg, Grundstücksnr. 1302.

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 201081-V1-U vom 22.01.2021, für die Übernahme in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde 76312 Haimburgerberg bestimmten Trennstücke werden von der Gemeinde Diex, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Diex, Katastralgemeinde 76312 Haimburgerberg, als öffentliche Wege kategorisiert. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 2

Auflassung von öffentlichem Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 201081-V1-U vom 22.01.2021, für die Auflassung bestimmten Trennstücke werden von der Gemeinde Diex, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der Katastralgemeinde 76312 Haimburgerberg zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Diex angeschlagen wurde, in Kraft.

Diex, am 08.06.2021

Der Bürgermeister

Anton Napetschnig

angeschlagen am:

abgenommen am:

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Verordnungsentwurf über die Auflassung von Grundstücksteilen bzw. Zuschreibung von Grundstücksteilen ins öffentliche Gut der Gemeinde Diex seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 19.: Verwendung Abstimmungsspende 2020 (Beschlussfassung)

Allgemeines)

Anlässlich der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung 2020 werden der Gemeinde Diex Bundesmittel in Form der sog. „Abstimmungsspende“ gewährt. Diese Mittel können unter anderem für den Zweck der Förderung der „[...] infrastrukturellen und regionalen Entwicklung“ verwendet werden. Für Diex hat sich ein Zweckzuschuss iHv € 17.448,00 errechnet, welcher bei Einreichung eines förderfähigen Projektes gewährt werden kann.

Geplant sind **Straßensanierungsmaßnahmen im Ortsgebiet** (lt. Plan) gemäß dem Verwendungszweck Z 2 - Förderung des harmonischen Gemeindelebens sowie der kulturellen Vielfalt und der wirtschaftlichen, infrastrukturellen und regionalen Entwicklung.

Zielsetzung)

Für die Gemeinde Diex, als Abstimmungsgemeinde, ist die Erhaltung des Wegenetzes ein wichtiges Anliegen. Das Wegenetz ist die Lebensader für den ländlichen Raum aber auch eine wichtige Infrastruktur, sowohl für die Gemeindebürger als auch für Gäste.

Aufgrund des äußerst schlechten Straßenzustandes des Straßenabschnittes im Ortskern, welcher mittlerweile eine Gefahr darstellt, soll mit dem errechneten Zweckzuschuss in der Höhe von € 17.448,00 sowie aus BZ-Mitteln i.R. und finanziellen Mitteln aus der laufenden Straßenerhaltung finanziert werden.

Da die Förderungsanträge gem. § 2 Abs 2 Abstimmungsspendengesetz bis spätestens 31. März 2021 einzureichen waren, wurde der vorstehende Vorschlag bereits bei der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung eingereicht.

Diskussion)

Erörtert wird die Frage, ob man im Zuge der Sanierung auch eine Querentwässerung der Oberflächenwässer herstellen könne.



BESCHLUSS:
Der Gemeinderat möge der o.a. vorgeschlagenen sowie eingereichten Verwendung der Abstimmungsspende seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig**

TOP 20.: Notstromversorgungskonzept für die Gemeinde Diex (Grundsatzbeschlussfassung)

Allgemeines

In jeder Kärntner Gemeinde sollte mindestens einen Standort („Leuchtturm“) als zentrale Anlaufstelle für den Katastrophenfall eingerichtet werden, welcher mit einer mobilen Notstromversorgung ausgestattet ist. Die Anschaffung der für diesen Standort abgestimmten mobilen Notstromversorgung inklusive der zentralen

Für den Betrieb der in der Gemeinde befindlichen **Pumpwerke** (zur Abwasserbeseitigung) muss laut AWW-VJ ein Notstromaggregat für den Katastrophenfall **zumindest 120kVA** an Leistung erbringen.

Gefördert wird vom Land Kärnten (die Förderungsrichtlinie ist **befristet bis 31.12.2021**) an maximal einem Standort in der Gemeinde die einmalige Anschaffung eines mobilen, dieselbetriebenen Notstromaggregates (inklusive Fahrgestell) sowie die erstmalige Installation einer normgerechten zentralen Einspeisestelle am jeweiligen Standort inklusive der erforderlichen baulichen Maßnahmen bis **max. 75 %** der tatsächlich von der Förderungswerberin zu tragenden **Anschaffungs- und Herstellungskosten** und wird als verlorener Investitionszuschuss bis zu einem Höchstbetrag von max. Euro 30.000,00 je Standort gewährt.

Einer ersten Einschätzung zufolge wird hier mit Anschaffungskosten iHv ca. € 30.000,00 bis 35.000,00 (je nach Umfang) zu rechnen sein. Nach Abzug der 75%-igen Förderung ist mit einem verbleibenden Selbstkostenanteil iHv ca. € 9.000,00 zu rechnen.

Neue Normen für Mobile Notstromversorgung

Die neue EU-Abgasnorm 2016/1628 (Abgasstufe-V-Grenzwerte), die je nach Leistungsklasse seit 2019 bzw. 2020 gilt, fordert für mobile Arbeitsmaschinen eine komplette Abgasreinigung. Das heißt, dass die

Dieselaggregate mit SCR-Katalysator (NOx Reinigung mit Harnstofflösung) und je nach Motorhersteller auch mit Partikelfilter auszustatten sind. Dadurch brauchen die Maschinen mehr Platz für den Harnstofftank und zusätzliche Elemente der Abgasreinigung.

Diese neuen Bestimmungen sind natürlich auch mit höheren Kosten für die Anschaffung oder zusätzlichen Kosten für die Umrüstung verbunden!

Angebote)

- a) Firma **Töffler**
Angebot vom 27.04.2021 EUR 31.900,00
- b) Firma **Hartner Aggregate und Industrietechnik GmbH**
Angebot vom 20.05.2021 EUR 42.840,00
- c) Firma **Magirus Lohr**
Derzeit kein Angebot aufgrund der neuen Abgas-Bestimmungen und der damit verbundenen Produktionsumstellung der Lieferanten. Erst wieder gegen Jahresende.

Zu den Anschaffungskosten kommen in weiterer Folge Kosten für die Zulassung des Anhängers (inkl. § 57a KFG Überprüfung) sowie für die Versicherung von Gerät und Anhänger!

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat möge der Teilnahme am „Leuchtturm-Projekt“ seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: Beschluss ergeht einstimmig

TOP 21.: E-Bike Verleih

Allgemeines)

Im Vorjahr wurden im Herbst seitens der Gemeinde zwei E-Bikes mit Hilfe regionaler Förderungen angeschafft. Diese sollen vorerst nur an Gemeindebürger sowie in der Gemeinde ansässige Tourismusbetriebe (für deren Gäste) inklusive den Versicherungsbedingungen entsprechender Fahrradschlösser verliehen werden.

21.01 Festlegung der Tarife

Allgemeines)

Die Festlegung der Tarife erfolgt nach regionalen Beispielen und entspricht einem aktuellen Standard:

Verleihdauer	Tarif Tourismusbetriebe	Tarif Gemeindebürger
1 Tag	30,-	25,-

Diskussion)

Es werden Tarife und Verleihdauer evaluiert. Die Fahrräder sollten in erster Linie Gemeindebürgern sowie den örtlich ansässigen Tourismusbetrieben tageweise zur Verfügung stehen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Tarifen sowie einer maximale Verleihdauer von 3 Tagen am Stück seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig

21.02 Verleih – Varianten

Allgemeines)

Zu den möglichen Verleih-Varianten zählen:

- Verleih der E-Bikes durch die Gemeinde selbst
- Verleih durch die Gemeinde mittels Bauhofs
- Outsourcing des Verleihs an Herrn Andreas Pschaider, dem künftigen Pächter des Kaufhauses „Napetschnig“ in Diex (inkl. vertraglicher Regelung)

Diskussion)

Es werden die Verleih-Varianten besprochen und evaluiert. Bevorzugt wird schließlich aufgrund der umfangreicheren Öffnungszeiten (07:00 – 18:00 Uhr) die Outsourcing-Variante ab August 2021, davor sollen die Fahrräder direkt durch die Gemeinde selbst vergeben werden. Herr Pschaider solle als Aufwandsentschädigung EUR 5,00 des Tarifes pro Rad und Tag einbehalten dürfen. Dafür müsse er das Laden vor sowie die Kontrolle der E-Bikes nach dem Verleih sowie kleinere Instandsetzungsarbeiten übernehmen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge folgender Vorgehensweise eine Zustimmung erteilen:

- **Bis August 2021 solle der Verleih der E-Bikes durch die Gemeinde selbst erfolgen.**
- **Ab August 2021 solle der Verleih durch Herrn Andreas Pschaider, dem künftigen Pächter des Kaufhauses „Napetschnig“ in Diex mittels vertraglicher Regelung mit der Gemeinde erfolgen.**
- **Herr Pschaider solle als Aufwandsentschädigung EUR 5,00 des Tarifes pro Rad und Tag einbehalten dürfen. Dafür müsse er das Laden vor sowie die Kontrolle der E-Bikes nach dem Verleih sowie kleinere Instandsetzungsarbeiten übernehmen.**

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig

21.03 Angebot der Versicherung

Allgemeines)

Mittels der Internet-Vergleichsplattform „Durchblicker“ wurden verschiedene Anbieter, die einen Versicherungsschutz für E-Bikes anbieten, verglichen.

Bei diesem Vergleich erschienen einerseits nur Angebote, die keinen umfassenden Schutz oder einen hohen Selbstbehalt anbieten und andererseits Angebote, die die Prämienhöhe des nunmehr vorliegenden Angebotes der UNIQA Versicherung um ein Vielfaches überstiegen.

Angebot der UNIQA Versicherung – Eckdaten)

- Versicherte Sachen: E-Bike samt fix montiertem Zubehör
- Umfang des Versicherungsschutzes: Beschädigung, Zerstörung, Verlust durch Diebstahl, Brand und Explosion
- Ersatzleistung: Neuanschaffungswert abzüglich Wertminderung durch Abnutzung
- Selbstbehalt: 20%
- Prämie: **EUR 125,00 pro Jahr und Rad**

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Angebot der UNIQA Versicherung seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig

TOP 22.: Angebot UNIQA Betriebsbündel-Versicherung Bauhof neu (Beschlussfassung)

Allgemeines)

Mit Fertigstellung des neuen Bauhofes läuft die Rohbauversicherung für das Gebäude nun aus. Im Zuge dessen muss nun eine Betriebsbündelversicherung neu abgeschlossen werden. Da die Rohbaudeckung prämienfrei von der UNIQA als vorvertragliche Leistung übernommen wurde, ist diese Versicherung nun wiederum über die UNIQA abzuschließen.

Angebot)

Betriebsbündelversicherung mit 25%igem Unterversicherungsverzicht in der Feuer-, Sturm-, Leitungswasser-Versicherung

Versicherungssumme € 350.000,00

Jährliche Prämie inkl. Steuern und 20% Treuebonus bei 10-jähriger Laufzeit € 262,58

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Angebot der UNIQA Versicherung nach Inhalt und Höhe seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig

TOP 23.: Projekt Sinnesgarten/Kräutergarten – „Lass Diex aufblühen“ (Beschlussfassung)

Allgemeines)

Die Gemeinde soll neu bepflanzt werden unter den Aspekten klimafit, insektenfreundlich, nachhaltig und mit wenig Pflegeaufwand verbunden.

Folgende Flächen sollen in der Gemeinde neu gestaltet werden: Fläche beim Brunnen, Rabatten vor dem Gemeindeamt, Fläche bei Hinweistafeln, Bushaltestelle, Fläche vor Lagerhaus, FF Haus Diex (Siehe Zusammenstellung anbei).

Die Volksschule baut im Rahmen der Projekttagge mit Hilfe von Herrn Dr. Mario Molina-Kescher ein Insektenhotel, der dazu benötigte Holzrahmen wird von der Tischlerei Lepuch vorbereitet.

Es wurde bei folgenden Firmen Angebote eingeholt: Gärtnerei Sattler, Gärtnerei Fleischhacker, Gärtnerei Messner, Gärtnerei Kurath. Gärtnerei Messner und Kurath haben kein Interesse bekundet, die Gärtnerei Sattler und die Gärtnerei Fleischhacker haben jeweils ein Angebot erstellt. Herr Sattler hat sich jedoch in weiterer Folge nicht mehr gemeldet, so haben wir uns für die Gärtnerei Fleischhacker entschieden.

Ziele)

- Effektive Bepflanzung mit wenig Pflegeaufwand
- Nachhaltige Bewirtschaftung der Flächen
- Ortsbildpflege - Besonderer Blickfang im Ortskern (Blumen und Kunstobjekte)
- Förderung des Tourismus

- Lebensqualität steigern
- Klimaschutz
- Schaffung von Lebensräumen für Nützlinge
- Vorzeigeflächen für die Bevölkerung schaffen

Kosten)**a) Neugestaltung der Flächen (Bepflanzung u. Anlage einer Bienenwiese)**

Kostenschätzung ca.	€ 12.000,00
---------------------	-------------

b) Sonstiges

Sitzgelegenheiten	€ 2.400,00 (FF Haus Diex und Bushaltestelle)
Beschattung m. Bäumen	€ 800,00 (Mountain View, FF Haus, Spielplatz)
Pflanzgefäße	€ 200,00
Summe	€ 3.400,00

c) Workshops mit VS/KiGa**Insektenhotel**

Materialkosten	€ 150,00
Referent	€ 150,00
Summe	€ 300,00

Gesamtkosten ca. € 15.000,00

Finanzierung)

Die Finanzierung soll wie folgt erfolgen:

- a) Kleinprojekte-Förderung (Abt. 10)
Förderung von mindestens 50 % der Projektsumme
(75 % für besonders mustergültige Projekte)
- b) Sponsoring der Kärntner Sparkasse
- c) Volksschule: Restmittel ca. € 700,00 für das Kunstprojekt im Rahmen der Gesunden Schule
- d) KLAR sponsert € 300,00 für das Insektenhotel und € 800,00 für Bäume

Der Bürgermeister bedankt sich bei Michaela Hassler für die Unterstützung bei der Projekterstellung.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der Umsetzung des Projektes Sinnesgarten/Kräutergarten – „Lass Diex aufblühen“ – vorbehaltlich einer Förderung bzw. Subvention sowie eines Sponsorings – seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 24.: Kostenvoranschlag Firma PSC für das GIS System „WebOffice“**Allgemeines)**

Die Gemeinde Diex verfügt derzeit nicht über die technischen Voraussetzungen, die erforderlich sind, um die Abwicklung von Bauverfahren vollständig rechtssicher zu gewährleisten – insbesondere verfügen wir nicht über die Möglichkeit, uns von den Bauwerbern übermittelte Anrainerverzeichnisse oder Grundbuchsstände zu überprüfen.

Die neue Kärntner Bauordnung sieht jedoch u.a. vor, dass die Erstellung von Anrainerverzeichnissen künftig in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt.

Auch fällt die laufende Aktualisierung des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) in den Aufgabenbereich der Gemeinde. Eine solche Aktualisierung ist, wenn sie manuell geschieht, fehleranfällig. Eine Schnittstelle zwischen unserer Software und dem AGWR wäre auch hier sehr hilfreich.

Dadurch dass die Gemeinde keine tagesaktuellen Grundstücks- und Eigentümerdaten erhält, ist ein rechtssicheres Arbeiten sowohl bei Einräumung des Parteiengehörs an die Anrainer von Bauvorhaben, als auch bei der Bescheiderstellung für die Gemeinde nicht möglich.

Aus diesen Gründen hat die Gemeinde Diex die Firma PSC, mit deren Software-Lösungen wir bereits seit einigen Jahren arbeiten, um ein Angebot ersucht.

Das WebOffice bietet folgende u.a. Vorteile:

- Webanwendung – kann auf diversen mobilen Endgeräten verwendet werden
- Tagesaktuelle Grundstücks- und Eigentümerdaten inkl. Kataster (Rechtssicherheit)
- Anrainerermittlung (Kontrolle der eingereichten Anrainer, bzw. Gemeindeaufgabe lt. neuer Ktn. Bauordnung)
- Tiefe Integrationen in die k5 Gruppe (k5 Verfahren: ermöglicht u.a. die direkte Erstellung von Rsb-Briefen für Kundmachungen und Bescheide im Bauverfahren; k5 Finanzmanagement: ermöglicht u.a. die Überleitung von Gebühren aus Baubescheiden direkt in die Finanzbuchhaltung)
- Schnittstelle zum AGWR (vereinfachte Dateneingabe und –aktualisierung beim Anlegen neuer AGWR Adressen und Gebäude; besonders wichtig für den Breitbandausbau)
- Editiermöglichkeiten (Erfassen von Leitungsdaten: Verpflichtung der Gemeinden gem. ZIS-V zur Einmeldung vorhandener Infrastrukturdaten, Eingabe von Aufgrabungsarbeiten)
- 3D Integrationen, 3D Messen (am Bildschirm Feststellung des Höhenverlaufs von z.B. Kanal ersichtlich)
- Keine Userlizenzen – unbegrenzte Anzahl an Benutzern
- Keine Module notwendig (alles im Standard darstellbar)
- Landesdaten und Fremddaten integrierbar (z.B. FWP tagesaktuell; Einspielen der Eigentümerdaten betr. Jagdgebietenfeststellungen, Jagdpachtabrechnung, JVB-Wahlen etc.; Überwachungstool für Bauverfahren zur Fristenwahrung bzw. Meldung von Baubeginn und –vollendung)
- Umfangreiches Benutzermanagement – auch für externe Personen (Wartungsmanagement und Materialwirtschaft für den Bauhof, Einsatzgrenzen der Feuerwehr)
- Stadtplan auf der Homepage darstellbar

Angebot vom 14.04.2021

Angebot 2100339			Seite 3 von 6	
Pos.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1. WebOffice				
1.1	1,00	Stk. Weboffice bis 1.000 Einwohner inkl. Hosting 8GB	125,65	125,65 (monatlich)
1.2	1,00	Stk. Initial Fee WebOffice: Ersteinrichtung des Projekts am Geodaten-Server, Freischaltung der eingesetzten Module	290,00 - 100,00 %	0,00
2. Dienstleistungskontingent für Einrichtung und Schulung				
2.1	1,00	Stk. Dienstleistungskontingent 4 Tage a 8h für Einrichtung und Schulung - geschätzter Aufwand. Der tatsächliche Aufwand wird von einem vorhandenen Dienstleistungskontingent abgebucht. (Normalpreis € 4.768 - Ersparnis 238,40 €)	4.529,60	4.529,60

Angebot 2100339		Seite 4 von 6		
Zusammenfassung				
Pos.	Bezeichnung	Alternativ	Wartung	Gesamt EUR
1.	WebOffice		125,65	0,00
2.	Dienstleistungskontingent für Einrichtung und Schulung			4.529,60
Nettobetrag einmalig				4.529,60
Mehrwertsteuer 20 %				905,92
Angebotsbetrag einmalig				5.435,52
Monatliches Entgelt (netto)				125,65
Mehrwertsteuer 20 %				25,13
Monatliches Entgelt				150,78

Eine **Förderung durch das Land Kärnten** wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 06.05.2021, ha. eingelangt am 27.05.2021, seitens des Büros des LR Ing. Fellner iHv **EUR 5.400,00 bereits zugesichert.**

Der Bürgermeister bedankt sich beim Herrn Landesrat Ing. Fellner für die wohlwollende Unterstützung.

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge dem Angebot der Firma PSC iHv EUR 5.435,52 seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

10-minütige Sitzungsunterbrechung

Der Bürgermeister ersucht im Rahmen der Sitzungspolizei gem. § 36 Abs 4 K-AGO [REDACTED], die versteckte Tonbandaufnahme zu beenden.

Der 1. Vzbgm. Stefan Glaboniat erklärt sich im folgenden Tagesordnungspunkt gem. § 40 Abs 1 Z 3 K-AGO für befangen.

Gem. § 33 Abs 1 K-AGO tritt für die Dauer der Verhinderung an seine Stelle das Gemeinderatsersatzmitglied Irmgard Kahn.

TOP 25.: Antrag gem. § 14 Abs 5 K-BO (Beschlussfassung)

Die Amtsleitung trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters wie folgt vor:

Allgemeines)

Mit Schreiben vom 05.01.2021 hat [REDACTED] den Herrn Bürgermeister darum ersucht, das Verfahren gem. § 14 Abs 5 K-BO fortzuführen. Die Angelegenheit war sohin gem. § 6 Abs 1 AVG dem Gemeinderat zur weiteren Behandlung weiterzuleiten.

§ 14 Abs 5 K-BO besagt:

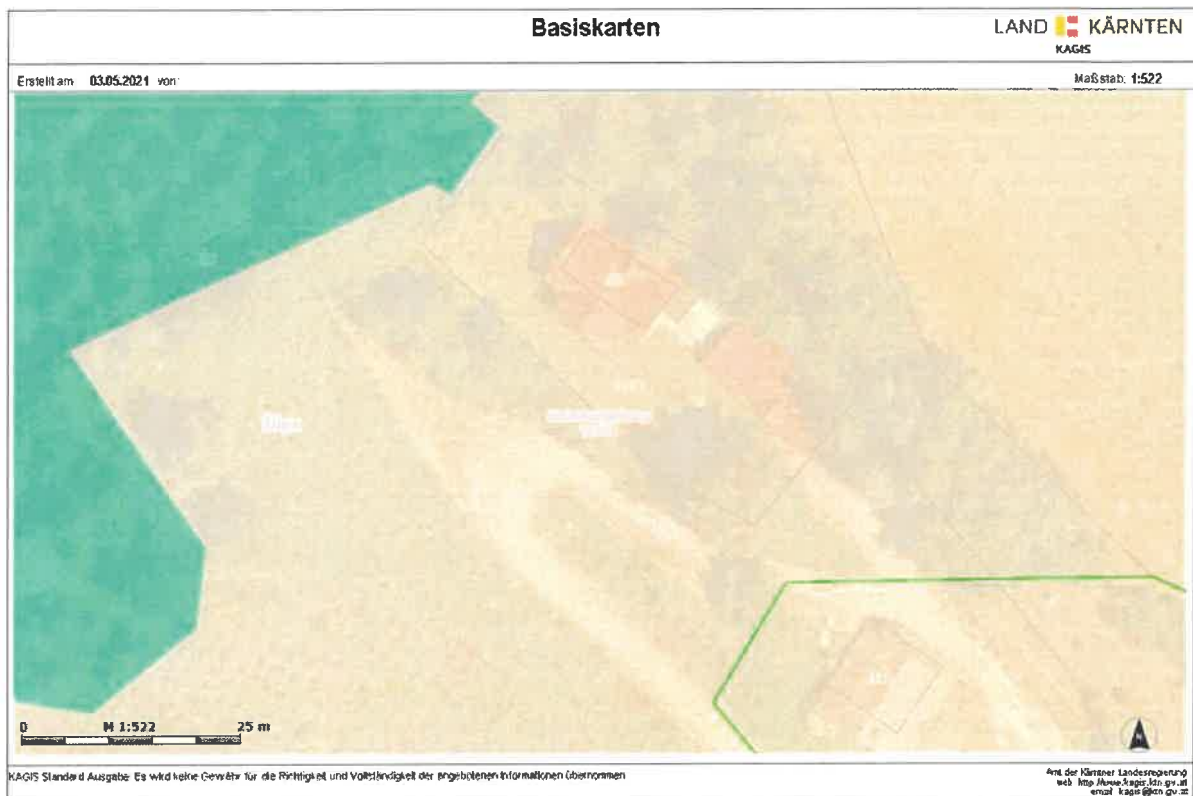
§ 14

Zulässige Abweichungen vom
Flächenwidmungsplan

„[...] (5) Der **Gemeinderat** darf auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes im Sinn des § 19 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 für bestimmte Grundflächen **durch Bescheid ausschließen** und ein **genau bezeichnetes Vorhaben** raumordnungsmäßig bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept, sofern ein solches noch nicht erstellt wurde, den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten der Gemeinde nicht entgegensteht. Eine solche Einzelbewilligung darf nicht für Vorhaben erteilt werden, für die eine Sonderwidmung gemäß § 8 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 erforderlich ist. Vor Erteilung **der im behördlichen Ermessen gelegenen Einzelbewilligung** sind die **Anrainer zu hören**. Der **Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung ist vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen**. Die in § 13 Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 genannten Personen und Einrichtungen sind berechtigt, Anregungen vorzubringen. **Anregungen und sonstige Vorbringen** zum Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung sind **in die Beratungen** zur bescheidmäßigen Erledigung **einzubeziehen**. Die Bewilligung bedarf der **Genehmigung der Landesregierung**, die unter sinngemäßer Anwendung des **§ 13 Abs. 7 lit. b bis d** des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 zu versagen ist. Eine erteilte Einzelbewilligung ist in der **Kärntner Landeszeitung kundzumachen**. Sie wird unwirksam, wenn nicht **binnen sechs Monaten ab Rechtskraft** ein erforderlicher Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben, für das die Einzelbewilligung erteilt wurde, gestellt wird oder die beantragte Baubewilligung aufgrund der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes rechtskräftig nicht erteilt wurde.“

Lageplan)Widmung)

Gst. 35/2, EZ 94, KG 76312: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Gst. .3/3, EZ 94, KG 76312: Punktwidmung, Nutzung: Gebäude 48 m²



Verfahrensschritte

- Der ursprüngliche Antrag vom 21.02.2014 auf Erteilung einer Einzelbewilligung gem. § 14 Abs. 5 K-BO wurde mit 08.01.2019 ortsüblich kundgemacht (**Kundmachung vom 08.01.2019**, Zahl: 28/2019-031).
- **Einwendungen/Stellungnahmen:**
 - **Bezirksforstinspektion** (vom 11.01.2019, ha. eingelangt am 11.01.2019): grundsätzliches Problem der Bebauung am Waldrand – Gefährdung durch umstürzende Bäume; sonst: kein Einwand
 - **Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 8 Umwelt** (vom 11.01.2019, ha. eingelangt am 21.01.2019): keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen zu erwarten
 - **BM für Nachhaltigkeit und Tourismus – Wildbach- und Lawinenverbauung** (vom 28.01.2019, ha. eingelangt am 28.01.2019): aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken
 - [REDACTED] (vom 30.01.2019, ha. eingelangt am 30.01.2019): Einwand des Widmungswiderspruches, „Schwarzbau“, Verletzung der Abstandsvorschriften, Hauptwohnsitzfrage
 - [REDACTED] (vom 30.01.2019, ha. eingelangt am 30.01.2019): die Voraussetzungen gem. § 14 Abs 5 K-BO sind nicht gegeben; „Schwarzbau“; negative Vorbildwirkung für andere
 - [REDACTED] (vom 26.01.2019, ha. eingelangt am 30.01.2019): negative Vorbildwirkung; „Schwarzbau“
 - [REDACTED] (vom 29.01.2019, ha. eingelangt am 30.01.2019): „Schwarzbau“; negative Vorbildwirkung
- In der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2019 (GR 01/2019) wurde der Antrag des [REDACTED] auf Erteilung einer Einzelbewilligung gem. § 14 Abs. 5 K-BO, nach einer Sitzungsunterbrechung und massiven Diskussionen, einstimmig von der Tagesordnung genommen (Auszug aus dem GR-Protokoll GR 01/2019).
- Aufgrund der Corona-Krise wurde der Antrag vorerst nicht weiter behandelt.
- Mit Schreiben vom 05.01.2021 hat [REDACTED] den Herrn Bürgermeister darum ersucht, das Verfahren gem. § 14 Abs 5 K-BO fortzuführen.

Fotovergleich)



Beratung zur bescheidmäßigen Erledigung)

Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, Kärntner Baurecht³, S. 153ff führt dazu wie folgt aus:

Anmerkung 1) zu § 14 K-BO: „Gem. § 19 Abs 1 K-GplG sind in Landesgesetzen vorgesehene Bewilligungen für raumbeeinflussende Maßnahmen, die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erteilt werden, nur zulässig, wenn sie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Von dieser Grundsatzregelung macht § 14 K-BO eine Ausnahme und ermöglicht unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen die Ausführung von Bauvorhaben entgegen dem Flächenwidmungsplan im Einzelfall. Da es sich um eine **Ausnahmebestimmung** handelt, ist sie **nach Rsp des VwGH restriktiv auszulegen.**“

Anmerkung 12) zu § 14 K-BO: „**Einzelbewilligung durch Bescheid des Gemeinderates:**

Vorbild für diese Regelung war offensichtlich § 24 Abs 3 des Sbg ROG 1998, dem auch das weitere Verfahren nachgebildet ist. [...] So wichtig die Festlegung von Flächenwidmungsplänen und (auch Bebauungsplänen) ist, so **problematisch müssen Regelungen beurteilt werden, welche Ausnahmen zulassen** und auf diese Weise **einzelne Bauwerber** gegenüber einem sonstigen generellen Bauverbot (im Ergebnis) **begünstigen**. [...] Eine solche Ausnahmebestimmung **ermöglicht aber missbräuchlichen Anwendungen Tür und Tor**, sodass eine **verantwortungsbewusste, sparsame Anwendung** dem Baugeschehen optimal gerecht werden kann.“

„[...] Die Einzelbewilligung nach § 14 Abs 5 K-BO ist ein antragbedürftiger Verwaltungsakt. Bei dieser vom Gemeinderat zu bewilligenden Ausnahme handelt es sich um eine Dispens mit Bescheidcharakter. In diesem Bescheid ist die im § 19 K-GplG näher umschriebene Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte

Grundflächen auszuschließen und ein bestimmtes (genau bezeichnetes) Bauvorhaben in raumordnungsrechtlicher Hinsicht zu bewilligen, **sofern die geforderten Voraussetzungen hierfür vorliegen**. Daher hat der **Gemeinderat** zunächst zu **beurteilen**, ob die für ein bestimmtes (genau bezeichnetes) Bauvorhaben beantragte Ausnahmegenehmigung dem **örtlichen Entwicklungskonzept** (§ 2 K-GplG) bzw. (im Falle, dass ein solches nicht erstellt wurde) den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten **entgegensteht**. Trifft dies zu, hat der Gemeinderat den **Antrag** des Bauwerbers auf Erteilung der Ausnahme von der Wirkung des Flächenwidmungsplanes **abzuweisen**."

Nach Ansicht *Kleeweins* steht der Behörde bei der Erteilung von Einzelbewilligungen für Abweichungen von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen ein **eingeschränkter Ermessensspielraum** zu. Die Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen sowie zwischen jenen Gründen, die für und gegen die Abweichungen sprechen, ist allein Aufgabe der entscheidenden Organe. Da der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Genehmigung von Abweichungen hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, und Nachbarn verlangen können, dass das Stadtbild durch Abweichungen nicht gestört wird, ist der **Spielraum der Behörde begrenzt**. (*Kleewein*, Raumplanung im Spannungsfeld zwischen Recht, Sachverstand und Gestaltungsspielraum, bbl 2019, 213 · Heft 6 v. 15.12.2019, S. 215f)

Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Diex 1994:

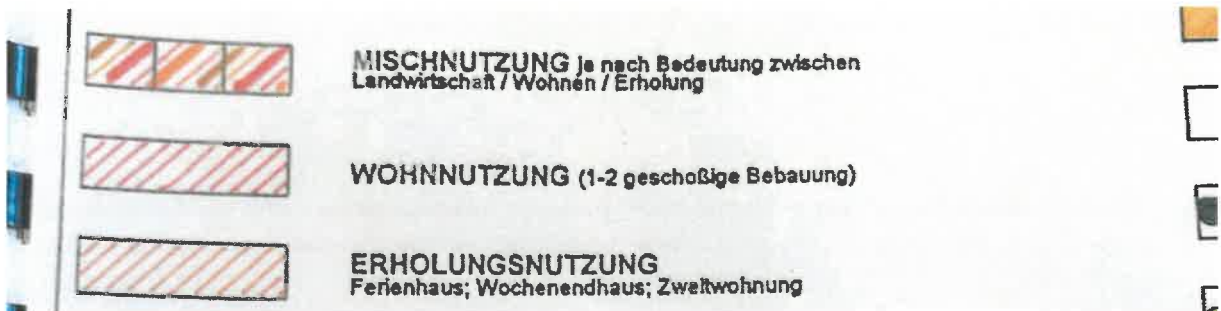
Unter 2.1. Siedlungsleitbild auf S. 45 wird als „wichtige Leitlinie für die Zukunft“ die „bewusste Steuerung der weiteren Siedlungsentwicklung“ zur Verhinderung von Zersiedelungstendenzen ausdrücklich genannt. „Ein wichtiges Prinzip muss in Zukunft die sparsame Nutzung des Grund und Bodens sein. Für zukünftige Siedlungserweiterungen müssen strenge Kriterien herangezogen werden.“ Punkt 2.4. auf S. 48 hält fest, dass „Im Bereich von Siedlungssplittern sollen nur kleine Arrondierungen vorgenommen werden, größere Siedlungserweiterungen sind aus raumordnerischen Überlegungen abzulehnen.“

Im Plan ist das betreffende Grundstück als „Objekt im Grünland“ markiert, der Naturraum an dieser Stelle als „reich strukturierte Kulturlandschaft“.

Im Kapitel IV) Ziel- und Maßnahmenkatalog, Punkt 1.2. Landschaftsbild/Landschaft als Erholungsraum sind auf S. 51 als Maßnahmen zur Bewahrung der Attraktivität des Landschaftsbildes u.a. auch die „Vermeidung einer Bebauung der Waldrandbereiche“ angeführt.

Unter Punkt 4. Siedlungswesen und Ortsbildgestaltung sind auf S. 60 als Ziel die „Verhinderung einer weiteren Zersiedlung“ und als Maßnahme die „sparsame Nutzung des Grund und Bodens“ sowie „keine Ausweisung von Bauland abseits der bestehenden Siedlungskörper“ aufgeführt.

In der kartographischen Bestandaufnahme ist das gegenständliche Grundstück als Freizeitwohnsitz ausgewiesen:



In Kapitel VI) Prioritätenliste auf S. 70 werden nochmals die wichtigsten Ziele und Maßnahmen für die Gemeinde Diex zusammengefasst. Nochmals werden hier ausdrücklich aufgeführt: „Erhaltung der relativ natürlichen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft und des attraktiven Landschaftsbildes“ sowie „Verhinderung von weiteren Zersiedelungstendenzen“.

Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Diex 2017:

Das ÖEK, die oberste Ebene in der Planungshierarchie der Gemeinde stellt prinzipiell die fachliche Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes dar.

Unter Punkt 5.2 **Entwicklungsprioritäten** auf S. 54 wird ausgeführt, dass es für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Diex gilt, ihre Stärken auszubauen und ihre Schwächen auszugleichen. Darunter ist die Erhaltung der Landschafts- sowie Freiraumpotentiale für die hochwertige Wohnqualität und die Entwicklung eines sanften Tourismus zu verstehen. Ein **Zusammenwachsen der Siedlungen bzw. der Siedlungssplitter ist zu vermeiden, strukturierende Grünverbindungen** tragen hierzu maßgeblich bei.

Zu den Maßnahmen und Zielen führt das ÖEK auf S. 56f weiter aus:

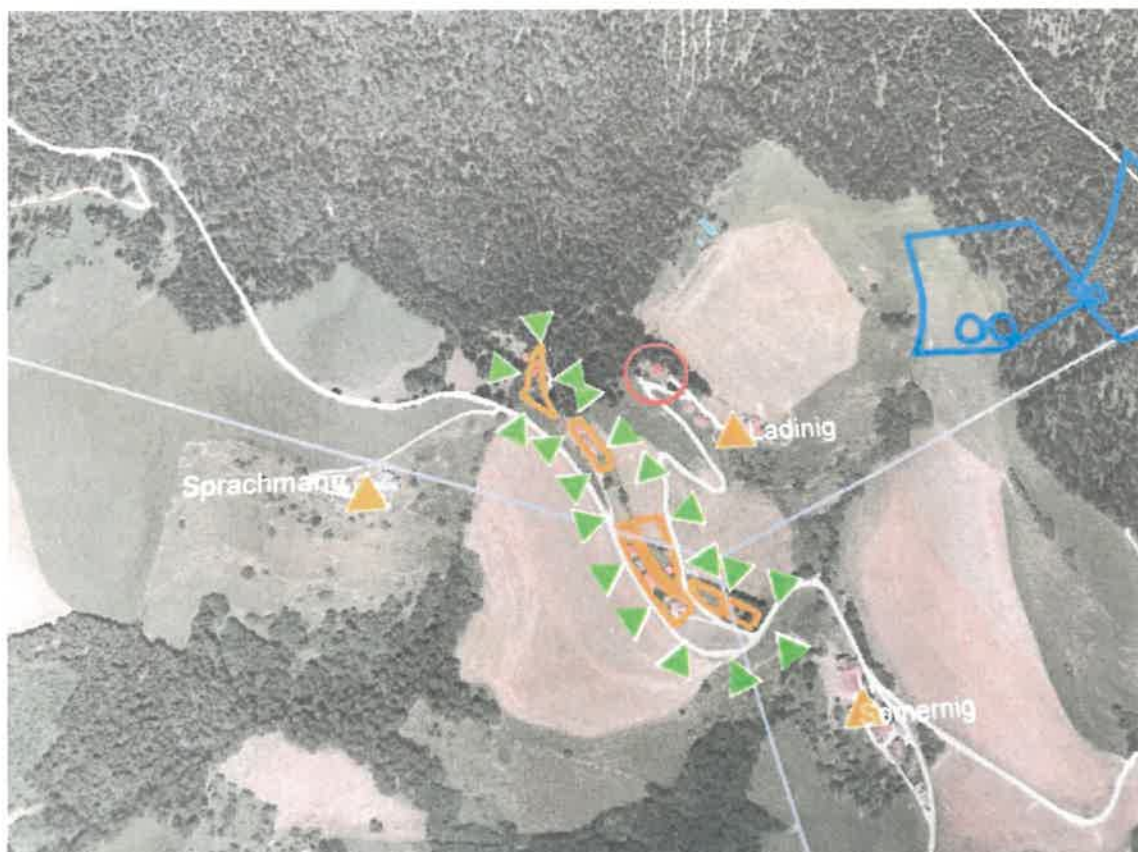
- Bewahren der Attraktivität des Landschaftsbildes
 - o **Schutz vor baulichen** oder sonstigen infrastrukturellen **Maßnahmen**
 - o **Erhaltung von wertvollen natürlichen Landschaftselementen** und ökologisch wertvollen Gebieten sowie deren Nahbereich
 - o Bewahrung der Landschaft als Erholungsraum und als Potential für den Tourismus
- **Sparsamer Umgang mit Grund und Boden**
 - o keine Neuausweisung von Bauland in raumplanerischen Ungunstlagen bzw. **im freien Landschaftsraum**
 - o keine Baulandausweisungen in sensiblen **Waldrandbereichen**, exponierten **Hanglagen**, im freien Landschaftsraum
 - o Vorrangige Inanspruchnahme von bereits gewidmetem Bauland – Mobilisierung bereits erschlossener Baulandreserven und innerörtlicher Bauflächen


Unter Punkt 6.2.7 wird auf S. 78 als Siedlungsleitbild „für den **Siedlungsbereich Haimburgerberg** eine Durchmischung von landwirtschaftlichen Hofstellen und Einfamilienhausbebauung als charakteristisch“ angenommen. In der funktionalen Gliederung werden diese einzelnen **Siedlungskörper mit bedingter Entwicklungsfähigkeit** unter Berücksichtigung von landwirtschaftlichen Betriebserweiterungen eingestuft. Für eine zukünftige Entwicklung sind somit **nur** bauliche Arrondierungen („**geringfügige Erweiterung des Bestandes**“ S. 68) nach Maßgabe der Bestandsstruktur sowie der räumlichen Beschaffenheit **vorgesehen**.

Im gesamten Gemeindegebiet von Diex befinden sich kleine Siedlungskörper. Hierbei handelt es sich um Streusiedlungsgebiete. Bei diesen Siedlungsansätzen ist eine **Entwicklungsmöglichkeit** infolge der topographischen Verhältnisse und der Lage im Naturraum (dezentrale Lagen, exponierte Lagen, Einzellagen) **weitgehend nicht gegeben**.

Raumplanerische Zielsetzungen: S. 81f

Bei Einzelobjekten im Landschaftsraum ohne einen räumlichen Bezug zu Ortschaften sind **lediglich Widmungserweiterungen zur Qualitätsverbesserung** im Sinne der Errichtung **untergeordneter Nebengebäude** oder Nebenfunktionen (zB Garage) unter Ausschluss von Wohnfunktionen zur Hintanhaltung einer weiteren Zersiedelung **zulässig** (Signatur roter Kreis ○).






Gemeinde Diex

Örtliches Entwicklungskonzept 2017


Plan B

Maßstab 1:10.000
 Bearbeitung: Jernej/Strauß
 Beschlussdatum: 23.11.2017



Ing. Dr. Silvester Jernej
 Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a
 9100 Völkermarkt
 T: +43 (0) 42 32/37 37 5
 M: +43 (0) 650/922 47 37
 office@raumplanung-jernej.at
 www.raumplanung-jernej.at

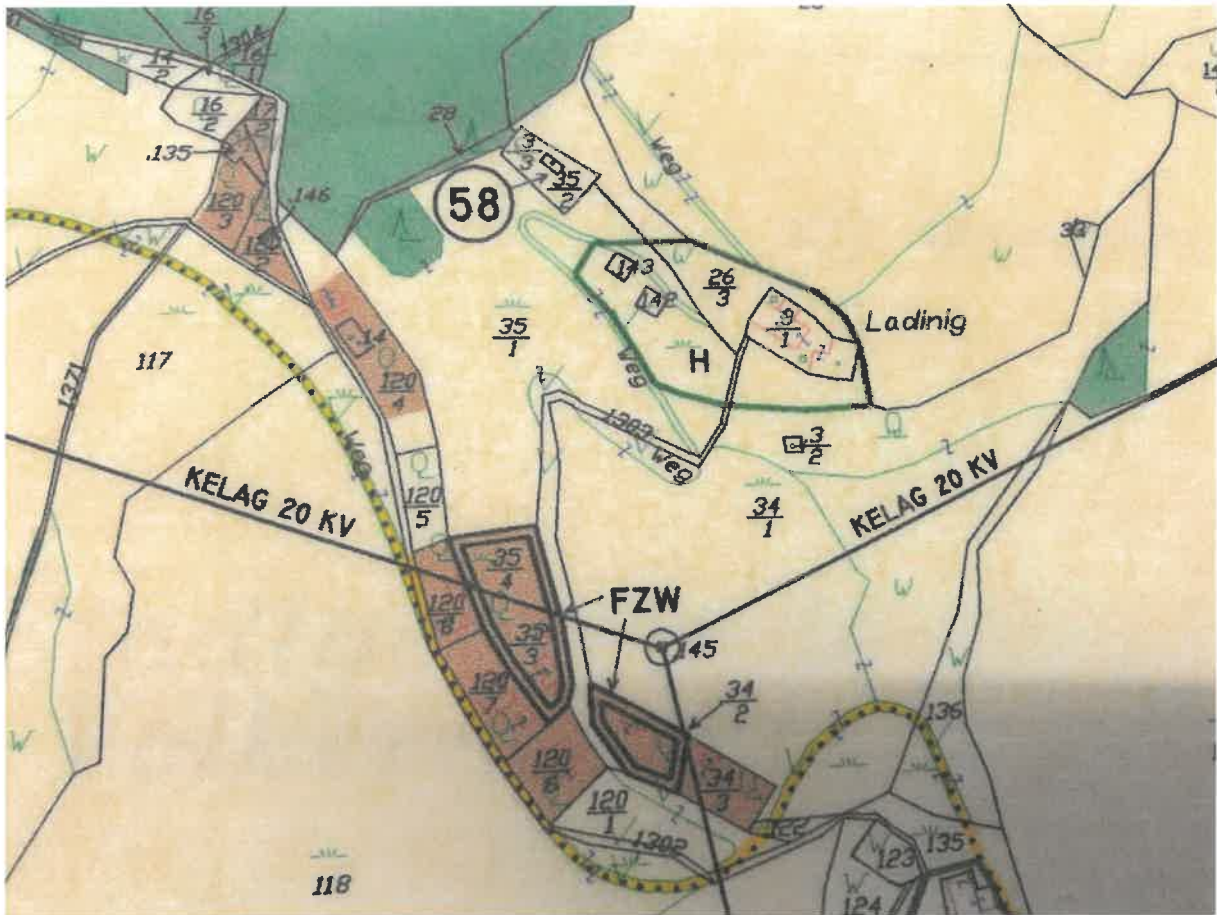
 Keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben**

** Die Signatur zielt auf ein Bestandsobjekt ab, das lediglich geringfügig zu erweitern ist - d.h., das Ausmaß eines Haupthauses ist um max. 15% der Geschosßfläche erweiterbar (vgl. § 14 Abs. 1 Lit. b K-BO 1996). Eine einmalige Widmungserweiterung zur Qualitätsverbesserung im Sinne der Errichtung untergeordneter Nebengebäude oder Nebenfunktionen (z.B. Garage) unter Ausschluss von Wohnnutzungen ist zulässig.

Flächenwidmungsplan:

KG HAIMBURGERBERG

Nr.	Parz. (Blatt Nr.)	Bestandsalter	rechtsgültiger Baubescheid	FZW-Kataster	derzeitige Nutzung	FWP
55	140 (D3)	älter 30 Jahre	-	ja	Freizeitwohnsitz	Sanierungsbestand nach K-BO 1996
56	141 (D3)	älter 30 Jahre	-	ja	Freizeitwohnsitz	Sanierungsbestand nach K-BO 1996
58	15/2 (D4)	älter 30 Jahre	-	ja	Freizeitwohnsitz	Sanierungsbestand nach K-BO 1996
70	132 (E4)	älter 30 Jahre	30.11.1952 (Erweiterung)	ja	Freizeitwohnsitz	Sanierungsbestand nach K-BO 1996
73	742 (F4)	älter 30 Jahre	-	-	Wohnhaus	Sanierungsbestand nach K-BO 1996
75	989/5 (F5)	älter 30 Jahre	-	ja	Freizeitwohnsitz	Sanierungsbestand nach K-BO 1996
76	473/1 (E4)	älter 30 Jahre	-	-	alte Mühle (umbaut)	Sanierungsbestand nach K-BO 1996



Der Flächenwidmungsplan weist das Gebäude als sog. „Sanierungsbestand“ aus.

Rechtliche Auskuntftersuchen an das Land Kärnten)

Seitens der Gemeinde wurde das Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilungen 3 und 7) um rechtliche Auskunft und Stellungnahme ersucht.

Diese Auskuntftersuchen wurden mit Schreiben vom 18. März von Frau Mag. Kaidisch-Kopeinigg (Abt. 7) und vom 26.04.2021 von Herrn Mag. Daniel Steiner (Abt. 3 – Raumordnung) beantwortet:

„[...] Es ist zunächst (in rechtlicher Gebundenheit) zu beurteilen, ob die beantragte Ausnahmegenehmigung einem räumlichen Entwicklungskonzept bzw. der erkennbaren grundsätzlichen Prüfungsabsicht entgegensteht und – falls dies zutrifft – schon deshalb die beantragte Bewilligung zu versagen. [...] Die Einzelbewilligung bezieht sich auf die vorgesehenen Flächenwidmungen und nicht auf das einzelne Vorhaben. Es ist deshalb zu prüfen, **ob die angestrebte Einzelbewilligung dem räumlichen Entwicklungskonzept bzw der erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsicht widerspricht.** [...]“

Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung sind die **Anrainer zu hören**, Parteistellung wird ihnen aber nicht eingeräumt. Wer Anrainer ist, ergibt sich aus § 23 Abs 2 K-BO 1996. Der **Antrag ist zudem über vier Wochen ortsüblich kundzumachen**. Innerhalb dieser Frist können von den in § 13 Abs. 1 K-GplG genannten Personen und Einrichtungen Anregungen eingebracht werden. Dies sind die Landesregierung, sonst berührte Landes- und Bundesbedienstete, die angrenzenden Gemeinden und die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen, zudem jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die eingebrachten Anregungen sind zwar bei der Entscheidung im Gemeinderat über den Antrag zu berücksichtigen, Parteistellung besteht aber für die genannten Personen und Einrichtungen nicht. Diese Anregungen und die Vorbringen der Anrainer sind in die Beratung zur bescheidmäßigen Erledigung einzubeziehen.

Die Einzelbewilligung wird nach der Beratung im Gemeinderat in Form eines Bescheides erteilt und bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Landesregierung, welche gegebenenfalls unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 7 lit. b bis d K-GplG 1995 zu versagen ist.

Die erteilte Einzelbewilligung ist in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen. Nach Erteilung der Einzelbewilligung muss der Bauwerber beim Bürgermeister binnen sechs Monaten um Erteilung der Baubewilligung ansuchen, widrigenfalls die Einzelbewilligung unwirksam ist. Die Einzelbewilligung erlischt, wenn die Baubewilligung für das Vorhaben (rechtskräftig) versagt wird. Die Einzelbewilligung ersetzt daher nicht das Bauverfahren; mit dieser wird nur über die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens abgesprochen. Für konsenslos vorgenommene Bauführungen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes die Anwendung des § 14 Abs. 5 K-BO 1996 nicht ausgeschlossen.

Zusammenfassend ist von der ha. Aufsichtsbehörde in baurechtlichen Angelegenheiten auszuführen, dass die Erteilung der Einzelbewilligung gem. § 14 Abs. 5 K-BO 1996 die Grundvoraussetzung darstellt, um das ausgesetzte Baubewilligungsverfahren wiederaufzunehmen, auch wenn im Nachhinein womöglich der nachträglich um Baubewilligung gestellte Bauantrag aufgrund der Verletzung von Abstandsflächen durch die konsenslos errichteten Anlagen abgewiesen werde und in weiterer Folge die Wiederherstellung iSd. § 36 Abs. 2 K-BO 1996 rechtswirksam wird.

Zur Frage der Anwendbarkeit des § 14 Abs. 1 (lit. b) K-BO 1996:

Nach ha. Rechtsansicht müssen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 lit a und b K-BO 1996 kumulativ vorliegen. Z 1 – 4 leg. cit. kommen daher im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung, da lt. Angaben des do. Bausachverständigen die Kubatur im gegenständlichen Fall um mehr als 20 Prozent überschritten wird.“

Diskussion)

Der Gemeinderat erwägt die raumordnungsrechtlichen Aspekte, die Stellungnahmen der Anrainer sowie die Stellungnahmen des Landes Kärnten und bespricht diese im Detail. Nach eingehender Beratung kommt man zu dem Ergebnis, nunmehr über genügend Informationen zu verfügen, um eine klare Entscheidung treffen zu können und stellt fest, dass die Einzelbewilligung gem. § 14 Abs 5 K-BO im vorliegenden Fall zu versagen ist, da die beantragte Ausnahmegenehmigung in mehreren Punkten dem örtlichen Entwicklungskonzept entgegensteht. Der Konflikt mit dem örtlichen Entwicklungskonzept wurde bereits auch im Gutachten von Herr (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Örtliche Raumplanung, Sachverständigendienst) vom 06.11.2018 festgestellt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat folgt der Ansicht der Abteilungen 3 und 7 und stellt fest, dass der Antrag von auf Erteilung einer Einzelbewilligung gem. § 14 Abs 5 K-BO abzuweisen ist, da die beantragte Ausnahmegenehmigung dem örtlichen Entwicklungskonzept entgegensteht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 26.: Antrag auf Grundstückstausch bzw. -kauf

Allgemeines)

Mit Antrag vom 30.03.2021 hat Herr Martin Petscharnig um einen **Grundstückstausch** hinsichtlich des Grundstückes der ehemaligen Müllinsel in Diex sowie des Grundstücksteiles, auf dem sich die Aussichtsplattform der Landjugend befindet, angesucht.

GB-NR: 76303 EZ: 75

Grundstück	Nutzung (m²)	Eigentümer
<input checked="" type="checkbox"/> 76303 - 251/6	Gärten Gärten	1/1 Ortsgemeinde Diex ()
	Sonstige Betriebsflächen	9103, Diex, Gemeindeamt Diex 9103 Österreich
	Gesamt:	
		148 m²
		49 m²
		197 m²



Gemeindeamt Diex

EG Nr.: 111

Betreff: Ansuchen um Grundstückstausch im Bereich der KG 76303 Diexerberg

Diex, am 30.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Lieber Toni!

Ich bin grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 15 KG 76303 Diexerberg unter anderem bestehend aus den Grundstücken 205/1 und 206/3. Diese beiden Grundstücke umschließen das Grundstück 251/6, das im Eigentum der Gemeinde Diex steht, von zwei Seiten, wobei das Grundstück 251/6 im Übrigen von Verkehrsflächen umschlossen wird.

Auf dem in meinem Eigentum stehenden Grundstück 205/1 hat die Landjugend Diex in Absprache mit der Gemeinde Diex eine Aussichtsplattform errichtet, die allgemein öffentlich zugänglich ist sowie eine touristische Attraktion der Gemeinde Diex darstellt und auch als solche von der Gemeinde Diex beworben wird (zB in Wanderkarten).

Nachdem das ursprünglich von der Gemeinde Diex als Müllplatz genutzte Grundstück 251/6 infolge der Eröffnung des neuen Müllplatzes keine Nutzung im öffentlichen Interesse mehr hat, beantrage ich, dass die Gemeinde Diex mit mir den folgenden Grundstückstausch durchführt:

Die Gemeinde Diex überträgt das Grundstück 251/6 der KG 76303 Diexerberg in mein freies Eigentum und ich übertrage im Gegenzug eine Teilfläche aus dem Grundstück 205/1 der KG 76303 Diexerberg, die die Aussichtsplattform sowie insgesamt eine dem Grundstück 251/6 entsprechende Fläche umfasst, in das freie Eigentum der Gemeinde Diex.

Durch den oben beschriebenen Grundstückstausch sichert die Gemeinde Diex die Aussichtsplattform für alle Zeit für die Gemeindebürger und ihre Gäste und es kommt im westlichen Bereich meiner Grundstücke 205/1 und 206/3 KG 76303 zu einer Grenzbegradigung, die deren Nutzung durch mich erleichtert.

Ich wäre sehr dankbar, wenn die Gemeinde Diex zeitnahe über dieses Ansuchen beschließen kann.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

Martin Petschernig

Bestandvertrag Aussichtsplattform)

Zwischen der Gemeinde Diex und [REDACTED] wurde für die Aussichtsplattform am 17.12.2008 auf unbestimmte Dauer ein **Bestandvertrag** abgeschlossen und wurde ein Kündigungsverzicht seitens des Bestandgebers **bis 31.12.2040** abgegeben. Dieser Bestandvertrag gilt auch ausdrücklich für die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

Grundstückstausch

Ein **Kostenvoranschlag für eine Vermessung** des Teilgrundstückes wurde seitens der Gemeinde bei der Firma Angst Geo Vermessung eingeholt und beträgt **EUR 1.000,00 exkl. USt.**

Ablauf:

- Erstellung einer Vermessungsurkunde samt Planbescheinigung durch das Vermessungsamt
- Vertragserrichtung durch einen Rechtsanwalt oder Notar (Tauschvertrag)
- Beglaubigte Unterfertigung des Vertrages beim Notar
- Kundmachung zur Auflassung von öffentlichem Gut sowie der Aufnahme ins öffentliche Gut
- Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung von öffentlichem Gut
- Grundbücherliche Durchführung des Grundstückstausches (durch RA, Notar oder Vermesser) inkl. Erstellung von Zustimmungserklärungen (Banken, KELAG etc.)

Die **Gesamtkosten** inkl. Vermessung, Vertragserrichtung, Beglaubigung sowie grundbücherliche Durchführung belaufen sich geschätzt auf ca. **EUR 4.000,00 bis 5.000,00**. Über die **Tragung der Kosten** wurde noch keine Vereinbarung getroffen. Grundsätzlich sind diese vom Antragsteller zu tragen. Im Falle eines Grundstückstausches wird jedoch von einer Kostenteilung auszugehen sein.

Grundstückskauf

Als Alternative zum für die Gemeinde teuren Grundstückstausch kommt jedoch auch ein **Kauf des Grundstückes 251/6 KG Diexerberg durch den Antragsteller** in Betracht, der für die Gemeinde folgende Vorteile bringt:

- a) eine **Vermessung** wäre **nicht erforderlich** – diese Kosten fallen also gänzlich weg
- b) die anfallenden Kosten (Vertragserrichtung, Beglaubigung, Verbücherung) werden zur Gänze vom Antragsteller getragen, der **Gemeinde entstehen somit keine Kosten**
- c) Der **Bestandvertrag** für die Aussichtsplattform wurde am 17.12.2008 auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und wurde ein Kündigungsverzicht seitens des Bestandgebers **bis 31.12.2040** abgegeben. Ein Erwerb des Grundstücksteiles aus Gründen der Absicherung ist daher seitens der Gemeinde derzeit nicht erforderlich.

Diskussion)

Besprochen wird, dass sich auf dem Grundstück ein Hydrant befindet, welcher stets zugänglich bleiben müsse. Da über das Grundstück diverse Leitungen der Gemeinde verlaufen, müssen im Falle einer Veräußerung jedenfalls Leitungsrechte für die Gemeinde verbüchert werden.

Diskutiert wird ebenfalls die Variante, auf dem Grundstück Parkplätze für die FF Diex zu errichten. Dabei ist zu beachten, dass diesfalls aufgrund der einzuhaltenden baurechtlichen Abstände nicht die gesamte Fläche nutzbar wäre.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen, nach einer vernünftigen Lösung zu suchen und den Punkt im nächsten Gemeinderat nochmals zu behandeln.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 27.: Rahmenvereinbarung AWV-VJ

Allgemeines)

Zwischen dem Abwasserverband Völkermarkt – Jaunfeld und seinen Mitgliedsgemeinden wird auf Grundlage der geltenden Satzung vom 17.01.2018 eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Diese beinhaltet die Grundlagen, die Verrechnungssalden Mitgliedsgemeinden zum 31.12.2019 sowie die Verrechnungsvereinbarung.

Inhalt der Vereinbarung)

Der Inhalt der Rahmenvereinbarung wird dem Gemeinderat vorgetragen. **(Anlage D)**

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt der vorliegenden Rahmenvereinbarung mit dem AWV-VJ seine Zustimmung.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 28.: Wegverlegung öffentliches Gut

Allgemeines)

Um das öffentliche Gut Gst. 1291/1 KG 763132 im hier rot eingezeichneten Bereich (Umfahrung Hof Besser vlg. Turk) Richtung Norden zu verlegen, müssen eine Vermessung, eine Teilung sowie ein (Teil-)Grundstückstausch zwischen einem Teil des öffentlichen Gutes Gst. 1291/1 sowie Teilen der Grundstücke 442/2, 443/1 und 427/1 KG 763132 erfolgen.



Nach der Vermessung sowie der Teilung, wird diese Auflassung des öffentlichen Gutes sowie die Aufnahme von Teilgrundstücken in das öffentliche Gut ortsüblich bekannt zu machen sowie eine Verordnung im Gemeinderat zu beschließen sein, bevor der Grundstückstausch dann grundbücherlich durchgeführt werden kann.



Angebot Vermessung)

Wir danken für Ihre Anfrage vom 29.04.2021 (samt Lageplan) und geben wir Ihnen die Kosten für u. a. Vermessungsdienstleistungen wie folgt bekannt:

- Erhebungsarbeiten Grundstücksdatenbank und Vermessungsamt
- Einladung der Grundstückseigentümer
- Begehung und Grenzverhandlung mit den Betroffenen
- Einholen der Zustimmungserklärungen
- Vermarkung der Grenzpunkte
- Aufnahme der neuen Grenzpunkte und Anschlussmessung an das amtliche Festpunktfeld
- Ausarbeitung in der Kanzlei
- Erstellung der grundbuchsfähigen Teilungsplanurkunde gem. § 15 LiegTeilG
- Erstellung des Grenzverhandlungsprotokolls mit Zustimmungserklärungen
- Hochladen in das digitale Urkundenarchiv
- Antragstellung auf Planbescheinigung gem. § 39 VermG beim Vermessungsamt
- Lieferung einer Planurkunde für die grundbücherliche Durchführung gem. § 15 LiegTeilG.

Honorar für die Wegvermessung inklusive Nebenkosten, Vermarktungsmaterial und die Barauslagen für das digitale Urkundenarchiv (exklusive 20 % UST) € 1.910,00

In unseren Kosten nicht enthalten, ist die Planbescheinigung. Bei Antragstellung (Vermessungsamt) im Auftrag der Gemeinde entfallen die Stempelgebühren.

Die Preise verstehen sich exklusive 20 % USt. und wurden in Anlehnung an den ZT-Basiswert von € 88,06 (2021) angeboten.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachter Leistung.

Eventuelle Sonderleistungen werden als zusätzlicher Regieaufwand verrechnet.

In Erwartung Ihrer geschätzten Rückäußerung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Angst Geo Vermessung ZT GmbH

Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt

Telefon 04232 2353

Email office@geo-vermessung.at

www.geo-vermessung.at



Angst Geo Vermessung ZT GmbH Villach • Feldkirchen i.N. • Friesach • Klagenfurt • St. Veit a.d. Glan • Völkermarkt
Geschäftsführer: Baurat h.c. DI Josef Angst • DI Alexander Kaltenböck • DI Dr. Jörg Wresnik

ZENTRALE VILLACH: Völkendorfer Straße 1, 9500 Villach
UID-Nummer: ATU 56929159 • FN 233711v • Landesgericht Klagenfurt • Firmensitz Villach
Bankverbindung: Raiffeisenbank Völkermarkt • IBAN AT09 3954 6000 0008 0631 • BIC RZKTAT2K546

Vermessung • Architektur • Flächenentwicklung • Immobilienvermittlung • Massenerhellung • Umweltschutz

Vertragsentwurf)

Der von Herrn DI Polzer übermittelte Entwurf dient als Diskussionsgrundlage, da technische Fragen iZm der Einbindung in die Pumpdruckleitung noch offen sind. **(Anlage E)**

Diskussion)

Eine etwaige Übernahme der Anlage ins Kanalisationsnetz der Gemeinde ist bereits jetzt auch für die Zukunft vertraglich ausgeschlossen. Auch der Erhalt sowie zukünftig anfallende Sanierungsmaßnahmen und deren Durchführung obliegen Herrn Kitz.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt dem vorliegenden Vertragsentwurf seine Zustimmung.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

Der Bürgermeister erklärt sich im folgenden Tagesordnungspunkt gem. § 40 Abs 2 K-AGO als Bruder des Antragstellers für befangen.

Der 1.Vzbgm. Stefan Glaboniat übernimmt den Vorsitz.

TOP 30.: Oberflächenentwässerung Baulandmodell - Sanierung des Auslaufes in der KG Diexerberg

Allgemeines)

Auf dem Gst. 414 KG 76303 Diexerberg (Eigentümer [REDACTED]) wird der Auslaufbereich, durch den die Oberflächenwässer der Gemeinde und jene der Landesstraße zur Ableitung gebracht werden, immer weiter ausgeschwemmt. Aufgrund dessen ist hier die Steinschichtung zu erneuern und aufzufüllen.



Seitens der Amtsleitung wurden hier bereits Angebote der Firmen Markolin, Würfler und Lintsche Erdbau für 2 Fuhren Wurfsteine und 16 bis 20 Bagger Stunden eingeholt.

Kostentragung)

Hinsichtlich der Kostentragung ist hier auf die **Vereinbarung zwischen der Gemeinde Diex und dem Land Kärnten**, Landesstraßenverwaltung vom 14.08. 2007 bzw. 10.09.2007 zu verweisen, in der u.a. folgender Passus vereinbart wurde:

Sollte auf Grund eines außergewöhnlichen Schadensereignisses eine Wiederinstandsetzung oder hinkünftig die Erneuerung von gemeinsamen benützten Anlagenteilen erforderlich sein, so gilt für deren Finanzierung der vereinbarte Aufteilungsschlüssel (55 % Gemeinde, 45 % Land).

Seitens der Firma Würfler wurde bereits ein Angebot iHv EUR 3.565,87 gelegt:



Gemeinde Diex

Diex 25
9103 Diex

Leistungsverzeichnis

Angebot Nr.:	S21-4937
Projekt:	Errichtung Steinschlichtung
Sachbearbeiter:	
E-Mail:	office@wuerfler.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Anfrage - für das oben angeführte Bauvorhaben stellen wir Ihnen gerne folgendes Angebot:

Angebotssumme Netto:	2 971,56 EUR
Umsatzsteuer: 20,00%	594,31 EUR
Angebotssumme inklusive USt:	3 565,87 EUR

Die Mengen dieses Angebots wurden geschätzt. Sie können sich bei der genauen Endvermessung nach oben als auch nach unten verändern. Die tatsächlich erbrachten und aufgemessenen Leistungen werden in Rechnung gestellt.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und sichern Ihnen bei einer Auftragserteilung eine fach- und termingerechte Durchführung der Arbeiten zu.

Eberndorf, am: 01.06.2021

Stempel und Unterschrift

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt der Wiederinstandsetzung des Auslaufbereiches unter der Voraussetzung der Beteiligung des Landes Kärnten gemäß o.a. Aufteilungsschlüssel seine Zustimmung.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 31.: AWV und SWV – Änderung der Mitglieder

Allgemeines)

In der konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 23.03.2021 wurden aufgrund des gemeinsamen Antrages aller Gemeinderatsfraktionen folgende Mitglieder des Gemeinderates als Vertreter für den Schutzwasserverband gewählt:

VORSTAND:

Mitglied: Bgm. Napetschnig Anton
Ersatzmitglied: 2.Vizebgm. Klemen Franz

MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

Mitglieder: LFD: GR Kummer Claudia
ÖVP: 2.Vizebgm. Klemen Franz
SPÖ: GR Grilz Dominik

Ersatzmitglieder: LFD: GR Lobnig Christian
ÖVP: GR Jandl Bernhard
SPÖ: GR Sauerschnig Herbert

Mit E-Mail vom 26.05.2021 hat uns Frau Spörk vom AWV-VJ jedoch mitgeteilt, dass die Gemeinde für den Schutzwasserverband nur zwei Mitglieder als Vertreter hätte wählen dürfen und das Vorstandsmitglied auch Mitglied der Mitgliederversammlung sein muss.

Daher wird folgende Änderung vorgeschlagen:

VORSTAND:

Mitglied: Bgm. Napetschnig Anton
Ersatzmitglied: 2.Vizebgm. Klemen Franz

MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

Mitglieder: LFD: Bgm. Napetschnig Anton
ÖVP: 2.Vizebgm. Klemen Franz

Ersatzmitglieder: LFD: GR Lobnig Christian
ÖVP: GR Jandl Bernhard

Diskussion)

Erörtert wird, dass der Schutzwasserverband eine Satzungsänderung plant und dieser Punkt daher in der nächsten Gemeinderatssitzung nochmals wird behandelt werden müssen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt der Änderung der Mitglieder als Vertreter für den Schutzwasserverband wie oben beschrieben seine Zustimmung.

Abstimmung: Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 32.: Befreiung Amtsheimnis Bürgermeister

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen.

Auf Antrag von GR Bernhard Jandl soll **TOP 33 „Personalangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO“** als letzter Tagesordnungspunkt abgehalten und **TOP 34 „Dringende straßenrechtliche Verfügung des Bürgermeisters nach § 73 K-AGO“** vorgezogen werden.

TOP 33.: Personalangelegenheiten

Das Publikum verlässt den Saal.

[Redacted]

A [Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

BESCHLUSS:
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Abstimmung: Beschluss ergeht einstimmig.

[Redacted]

Allgemeines)
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Diskussion)

[REDACTED]

Eingetroffene Bewerbungen)

Nr.	Name	Adresse	Telefonnummer	E-Mail	Bewerbungs- schreiben	Lebenslauf	Zugnisse/ Nachweise	Staatsbürgerschafts- nachweis	Präsenz/ Zivildienst	Familienstand	Wichtiges
1.	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	ja	ja	ja	ja	Nein	Verheiratet, 2 Kinder, 11 u. 6 Jahre	Lehre Einzelhandelskauffrau, Fleischer-Griffen, Spar Lassendorf, B Führerschein u. eigener PKW
2.	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	ja	ja	ja	ja	Nein	ledig	LFS Eberndorf, Koch/Kellnerin, Lehre, Fleischerlehre/Billa, Reinigungskraft Gasthaus Rössner u. Dr. Kernjak, Köchin SHV Völkermarkt, Klasse B
3.	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	ja	ja	nein	nein	Nein	Lebensgemeinschaft, 2 Kinder, 14 u. 2 Jahre	Kindergartenhelferin u. Reinigungskraft, Telefonverkauf, Englisch Grundkenntnisse, PC-Kenntnisse u. Führerschein Klasse B
4.	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	ja	ja	nein	nein	Nein	Partnerschaft, keine 11-jährige Tochter	Polytechnischer Lehrgang in Völkermarkt, Berufsschule für BHK in Völkermarkt, Produktionsmitarbeiterin, Kommissioniererin, Verkäuferin, Archäologischer Dienst, Reinigungskraft Nemo, Englisch Grundkenntnisse, EDV Kenntnisse, Klasse B kein PKW
5.	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	ja	ja	nein	nein	Nein	ledig, 2 Kinder	Küchenhilfe, Produktionskraft Stubenmädchen GPS Kärnten GmbH Klagenfurt, Führerschein B eigener PKW, Jagernöth Gasthaus
6.	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	ja	ja	nein	nein	Nein	ledig, 1 Kind	Hauswirtschaftsschule St. Andrä, Hilfsarbeiterin, Stubenmädchen, Projekt JobChance Untarkärnten, Arbeitsintegrationszentrum der AVS Klagenfurt, Klasse B u. eigener PKW vorhanden
7.	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	nein	ja	nein	nein	Nein	ledig, 1 Kind	LFS Eberndorf, Berufsschule Lehre als Finanzassistentin, Verkäuferin, Produktionsmitarbeiterin
Besondere Anmerkungen											
3.	[REDACTED]	Möchte gerne 20 - 25 Wochenstunden haben. Grund sind Kinder									
4.	[REDACTED]	Möchte gerne die Zeit zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr eingeteilt haben. Grund ist die Tochter.									

BESCHLUSS:

[REDACTED]


Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 34.: Dringende straßenrechtliche Verfügung des Bürgermeisters nach § 73 K-AGO (Genehmigung)


Allgemeines)

Mit Verordnung vom 08.06.2021 wurde vom Bürgermeister für Mittwoch, den 09.06.2021 von 07:30 bis 10:30 Uhr im Bereich Petschnighof auf dem Haimburgerbergweg gemäß § 94 d Z 1 StVO eine Straßensperre verordnet. Da es sich dabei aus Zeitgründen um eine dringende Verfügung des Bürgermeisters nach § 73 K-AGO handelt, bedarf diese der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat.



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 0W25
E: diex@ktz.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260



Zahl: 131-1 D/4207/2021
Betr.: Straßensperre

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Diex vom 08. Juni 2021 in Anwendung der Bestimmungen des § 94 d Z 1 StVO zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020 IVm § 10 Abs 2 Z 6 2. Fall und § 73 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO zuletzt in der Fassung LGBl Nr 80/2020.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für Mittwoch, den 09.06.2021 für den Zeitraum von 07:30 bis 10:30 Uhr zur Aufstellung eines Mobilkranes zwecks Abladeung einer Betonrafostation der Firma Kelag folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

I.

Der Haimburgerbergweg ist am Mittwoch, den 09.06.2021 für den Zeitraum von 07:30 bis 10:30 Uhr im Bereich „Petschnighof“, Diex 6, 9103 Diex, für den Verkehr gesperrt. Ausgenommen von dieser Sperre ist der Baustellenverkehr.

II.

Die Umleitung erfolgt großräumig über die L 113 Diexer Landesstraße.

III.


Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Folgende Umleitungsbeschilderung ist anzubringen:

- L 113 / Verbindungsstraße Sommernig – L 113: Vorwegweiser für die Umleitung über L 113
- Kreuzung L 113 / Haimburgerbergweg (Ortsgebiet Diex): Zufahrt bis Petschnighof gestattet, danach Fahrverbot
- Haimburgerbergweg auf Höhe vlg. Sommernig: Zufahrt bis Petschnighof gestattet, danach Fahrverbot


IV.

Die Verordnung tritt mit 09.06.2021 in Kraft.



Diex, am 08.06.2021

Der Bürgermeister:



Anton Napetschnig

angeschlagen am: 08.06.2021
abgenommen am: 22.06.2021

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt der vorliegenden straßenrechtlichen Verordnung seine Zustimmung.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm. Anton Napetschnig

Handwritten signature of Anton Napetschnig in blue ink, consisting of the name 'Napetschnig' followed by a stylized flourish.

Die Protokollzeichner:

GR Herbert Sauerchnig

Handwritten signature of Herbert Sauerchnig in blue ink, featuring the name 'Sauerchnig' and a large, sweeping flourish.

2. Vizebgm. Franz Klemen

Handwritten signature of Franz Klemen in blue ink, with the name 'Klemen' and a large, sweeping flourish.

Die Schriftführerin und F.d.R.d.A.:

AL Mag. Alexandra Horn

Handwritten signature of Alexandra Horn in blue ink, consisting of the name 'Mag. d.' followed by a stylized flourish.